



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Scharding
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Eggerding

2025-259188



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding, Ludwig-Pfleigl-Gasse 11-13

Herausgegeben:

Schärding, im März 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat bei der Gemeinde Eggerding durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 19. August bis 29. September 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Eggerding und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Eggerding umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	14
VORANSCHLAGSPROVISORIUM	15
RÜCKLAGEN	15
FINANZAUSSTATTUNG	17
HUNDEABGABE.....	18
KOMMUNALSTEUER	18
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	18
LUSTBARKEITSABGABE	18
GRUNDSTEUER	18
VERWALTUNGSABGABEN	19
KUNDENFORDERUNGEN	19
STEUERHEBESÄTZE	20
FREMDFINANZIERUNGEN	21
DARLEHEN	22
KASSENKREDIT	22
HAFTUNGEN	23
GELDVERKEHRSSPESEN	23
PERSONAL.....	25
DIENSTPOSTENPLAN.....	25
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	26
HANDWERKLICHER DIENST	27
POST-PARTNERSTELLE.....	27
DIENSTZEITREGELUNGEN.....	27
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG	29
URLAUB	30
REISEGEBÜHREN.....	30
ORGANISATION.....	30
GEMEINDEKOOOPERATIONEN	31
BAUHOF	32
GEMEINDESTRASSEN UND GÜTERWEGE	33
WINTERDIENST.....	33
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	34
WASSERVERSORGUNG	34
ABWASSERBESEITIGUNG.....	37
ABFALLBESEITIGUNG	41
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE	42
KINDERGARTENTRANSPORT	44
BRAMBERGER SAAL.....	46
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	48
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	48
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE	49
FEUERWEHR	49
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	50
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	51
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	51
INTERESSENTENBEITRÄGE	52
SPORTANLAGEN	53
MUSIKHEIM	53

SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG.....	53
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	54
VOLKSSCHULTURNHALLE	54
WÄRMEVERSORGUNG.....	54
STROM	55
VERSICHERUNGEN	55
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN.....	56
POST-PARTNERSTELLE – HAUSHALTSANSATZ 680000.....	56
ANSATZ 991000.....	56
GEMEINDEVERTRETUNG	57
GEMEINDERAT UND -VORSTAND	57
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	57
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	57
SITZUNGSGELDER	58
BEZÜGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	59
INVESTITIONEN	60
INVESTITIONSVORSCHAU.....	61
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	61
„GEMEINDE-KG“.....	63
SCHLUSSBEMERKUNG.....	64

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze erreichte 2022 noch ein Plus von 241.224 Euro. 2023 und 2024 sank der freie Handlungsspielraum beträchtlich auf -519.824 Euro und -218.651 Euro. Im Voranschlag 2025 war eine positive freie Finanzspitze von 101.600 Euro budgetiert.

Die Gemeinde befand sich seit 2023 im Härteausgleich.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wies 2022 und 2023 Pluswerte von 57.462 Euro und 4.902 Euro aus. 2024 war ein Fehlbetrag von 235.296 Euro ausgewiesen.

Im Ergebnishaushalt erreichten die jährlichen Nettoergebnisse (Saldo 0) ein negatives Gesamtergebnis von 657.425 Euro. Der Gemeinde war es somit nicht möglich, die Aufwendungen mit den Erträgen abzudecken.

Das Vermögen belief sich Ende 2024 auf 23.840.457 Euro.

Für den Zeitraum 2026 bis 2029 waren im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt negative Ergebnisse prognostiziert, womit ein Bedarf an finanzieller Unterstützung durch Mittel aus dem Härteausgleichsfonds weiterhin gegeben sein wird.

Im Rahmen des Voranschlagsprovisoriums 2023 tätigte der Bürgermeister Auszahlungen aus den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben und begann ein neues investives Einzelvorhaben. Innerhalb des Voranschlagsprovisoriums sind nur jene Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu halten und die gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen zu erfüllen. Die rechtlichen Vorgaben zum Voranschlagsprovisorium sind zu beachten.

Der Rücklagenbestand belief sich Ende 2024 auf 350.201 Euro. Er verminderte sich gegenüber Ende 2021 um 88.267 Euro. Im Rechnungsabschluss 2024 bestand eine allgemeine Haushaltsrücklage von 54.161 Euro, deren Geldmittel aus Überschüssen der laufenden Geschäftstätigkeit aus Vorjahren stammen. Aufgrund der Herkunft der Geldmittel wird der Gemeinde empfohlen, die Rücklage aufzulösen.

Mit der Finanzkraft von 1.164 Euro je Einwohner lag die Gemeinde 2023 im Landesvergleich auf dem 378. Rang und damit auf einem niedrigen Niveau.

Die Gemeinde setzte den Säumniszuschlag anhand des fälligen Gesamtbetrags fest, eine Einzelbetrachtung der Abgaben erfolgte somit nicht. Der Säumniszuschlag ist für jede Abgabenart gesondert zu berechnen und festzusetzen.

Der Gemeindevorstand gewährte die Stundung von Gemeindeabgaben ohne die Verrechnung zusätzlicher Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr. Stundungszinsen sind in der gesetzlich normierten Höhe festzusetzen.

Die Steuerhebesätze 2024 und 2025 beschloss der Gemeinderat jeweils zu Jahresende des Vorjahres. Eine Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte in weiterer Folge nicht. Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Vorlage der Steuerhebesätze sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen

2024 war eine Verbindlichkeit je Einwohner von 6.805 Euro ausgewiesen, die auf sehr hohem Niveau lag. Die Nettobelastung aus Darlehensverbindlichkeiten belief sich 2024 auf 485.491 Euro.

Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Kompetenz des Gemeinderats bei der Beschlussfassung des Kassenkreditrahmens sowie der Vergabe des Kassenkredits sind zu beachten.

Der Haftungsstand belief sich im Rechnungsabschluss 2024 auf 187.468 Euro, welcher dem Vorjahresstand entsprach. Der Haftungsnachweis ist in den Rechnungsabschlüssen entsprechend den aushaftenden Darlehensständen abzubilden.

Die Gemeinde trägt jährlich einen anteiligen Schuldendienst für ein Darlehen des Wirtschaftsparks INKOBA Bezirk Schärding, der in den Haftungsnachweisen nicht dargestellt war. Der Haftungsnachweis ist zu ergänzen.

Die Geldverkehrsspesen stellten sich im Prüfungszeitraum überdurchschnittlich hoch dar. Es wird empfohlen, Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen.

Personal

Die Personalkosten beliefen sich auf 586.251 Euro (2022), 610.273 Euro (2023) und 591.451 Euro (2024).

Der Dienstpostenplan für die allgemeine Verwaltung enthielt keine Zuordnung der Funktionslaufbahnen zu Dienstpostengruppen. Es wird empfohlen, den Dienstpostenplan hinsichtlich der Schaffung von Dienstpostengruppen anzupassen.

Die Verrechnung der Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Verwaltung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Die Gemeinde sollte zukünftig auf die korrekte Berechnung der Kassenfehlgeldentschädigung anhand des Bargeldumsatzes des Vorjahres achten.

Die Gemeinde gewährte einem Facharbeiter keine Gehaltszulage von 75 % auf die nächsthöhere Funktionslaufbahn. Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, die Gehaltszulage zuzuerkennen.

Die zu reinigenden Flächen pro PE lagen unter den Landesrichtsätzen. Der Gemeinde wird empfohlen, die Erstellung eines Reinigungskonzepts in Auftrag zu geben und auf Grundlage dessen ihren Personaleinsatz anzupassen.

Eine Gleitzeitvereinbarung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Der Gemeindevorstand sollte eine Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung anstreben.

Der Gemeindevorstand hat – unter Mitwirkung der Personalvertretung – eine innerdienstliche Regelung festzulegen, welche die Rahmenbedingungen für eine Dienstverrichtung im Homeoffice regelt. In weiterer Folge ist mit den einzelnen Bediensteten eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Den geleisteten Über- und Mehrstunden der Bediensteten lagen keine Genehmigungen des Bürgermeisters zugrunde. Überstunden sind vom Bürgermeister schriftlich anzuordnen. Dienstzeiten, die aufgrund einer zeitlichen Verlegung der Dienstleistung entstehen, stellen keine Überstunden dar.

7 Bedienstete, davon 2 Bedienstete in Teilzeit, wiesen zu Jahresende 2024 hohe Zeitguthaben von 59 Stunden bis 253 Stunden auf. Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, ist das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag unter Beachtung des vorhandenen Dienstpostenplans entsprechend zu erweitern.

Die Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst gebührte den Bauhofmitarbeitern jährlich von November bis März pauschal. Zusätzlich erfolgte die Auszahlung einer monatlichen Bereitschaftsentschädigung für die Wartung der Wasser- und Kanalanlagen. Die gleichzeitige Gewährung von verschiedenen Bereitschaftsentschädigungen sollte eingestellt werden. Die dienstrechtlichen Regelungen zur Rufbereitschaft sind zu beachten.

Ein Bediensteter verfügte zu Jahresende 2024 über einen Resturlaubsstand von 797 Stunden, wofür die gesetzlichen Verfallsbestimmungen anzuwenden gewesen wären. Die Mitarbeiter sind rechtzeitig in automationsunterstützter Form auf den drohenden Urlaubsverfall hinzuweisen. Die gesetzlichen Verfallsbestimmungen sind zu beachten.

Es wird empfohlen, eine neue Dienstbetriebsordnung im Gemeinderat zu beschließen und anschließend an der Amtstafel kundzumachen.

Der Geschäftsverteilungsplan ist neu zu erstellen. Stellenbeschreibungen sollten anhand des aktuellen Aufgabengebiets je Mitarbeiter erstellt und im Personalakt abgelegt werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in der Allgemeinen Verwaltung und im Bauhof auseinandersetzen.

Bauhof

Die Arbeitseinsätze des Bauhofs für Güterwege, Straßenreinigung und Ortsbildpflege stellten sich als hoch dar. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sind Tätigkeiten jener Einrichtung, für welche die Leistung erbracht wird, anzulasten.

2022 bis 2024 waren Kostendeckungsgrade von 90 % und 91 % ausgewiesen. Die Gebarung des Bauhofs ist ausgeglichen darzustellen. Die Berechnung der Vergütungsleistungen sollte anhand des Ergebnishaushalts erfolgen. Die Vergütungsleistungen sollten entsprechend den Landesempfehlungen in die Bereiche Personal, Fuhrpark und Sachleistungen unterteilt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Einrichtung verzeichnete Fehlbeträge von 56.665 Euro (2022), 354.115 Euro (2023) und 585.506 Euro (2024)

Die Gebührenkalkulation 2025 wies einen Kostendeckungsgrad von 11 % aus. Die Gebührenkalkulation sollte einen 100%igen Kostendeckungs- und Auszahlungsdeckungsgrad erzielen. Es wird angeregt, die Gebührenkalkulation zukünftig jährlich auf ihre Plausibilität zu prüfen.

Die Mindestabnahmegebühr ist entsprechend den Regelungen der gültigen Gebührenordnung vorzuschreiben.

Die Gebührenordnung enthielt keine Bestimmungen über eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke. Da bereits einige unbebaute Grundstücke einen Anschluss an das Wassernetz der Gemeinde aufweisen, wird der Gemeinde dringend empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr in der Gebührenordnung vorzusehen, welche der Höhe des festgesetzten Erhaltungsbeitrags pro m² entspricht.

Abwasserbeseitigung

Die Überschüsse beliefen sich 2022 und 2023 auf 159.555 Euro und 90.735 Euro. 2024 war ein Abgang von 5.250 Euro ausgewiesen.

Die Gebührenkalkulation 2025 wies einen Kostendeckungsgrad von 90 % aus. Die Gebührenkalkulation sollte einen 100%igen Kostendeckungs- und Auszahlungsdeckungsgrad erzielen. Es wird angeregt, die Gebührenkalkulation zukünftig jährlich auf ihre Plausibilität zu prüfen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen. Die Gemeinde sollte sich einen Überblick über die Anzahl der aufrechten Ausnahmebescheide verschaffen und im Zuge dessen prüfen, ob die gesetzlichen Ausnahmetatbestände weiterhin vorliegen. Sofern keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werden kann, ist der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen.

Es wird empfohlen, eine Gebührenordnung anhand der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnung im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung vor-

zulegen. Von privatrechtlichen Vereinbarungen wird angesichts der bestehenden Judikatur der Gerichtshöfe generell abgeraten.

Die Gebührenordnung enthielt keine Bestimmungen über den Anschluss eines unbebauten Grundstücks an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage. Es wird empfohlen, die Gebührenordnung um eine allfällige Anschlussgebühr bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks zu ergänzen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorzulegen.

Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr in der Gebührenordnung vorzusehen, welche der Höhe des festgesetzten Erhaltungsbeitrags pro m² entspricht.

Die Gemeinde übernahm bis zum Prüfungszeitpunkt die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des Privaten. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung der Errichtung und Instandhaltung sind einzuhalten. Es wird empfohlen, die von der Gemeinde getragenen Anschlusskosten der Jahre 2022 und 2024 nachträglich zu verrechnen. Zudem wird angeregt, die Instandhaltungskosten in Rechnung zu stellen.

Kindergarten und Krabbelstube

Die Belastung je Gruppe lag 2024 bei 38.411 Euro.

Der Gemeinde wird empfohlen, vom Rechtsträger gesonderte Abrechnungen für den Kindergarten und die Krabbelstube einzufordern.

Eine zweckentsprechende Verwendung des Materialbeitrags war nicht gegeben. Eine zweckentsprechende Verwendung der Beiträge ist sicherzustellen.

Für den Transport der Kindergartenkinder bestand keine vertragliche Vereinbarung. Dem Gemeinderat wird empfohlen, mit dem Transporteur eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Bei der Berechnung der Mieten ist auf die korrekte Berechnung gemäß den Mietverträgen zu achten.

Es wird empfohlen, bei Neuvermietungen den Richtwertmietzins heranzuziehen.

Bei einer Neuvermietung des Geschäftsobjekts sollte eine angemessene Geschäftsmiete festgesetzt werden.

Einem Verein war es gestattet eine Räumlichkeit eines Geschäftsgebäudes zu nutzen. Es wird empfohlen, mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzung der Räumlichkeit abzuschließen. Die Betriebskosten sollten dem Verein jährlich in Rechnung gestellt werden.

Feuerwehr

Die Gemeinde sollte jährlich auf eine Einhaltung des plausiblen Finanzbedarfs achten.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Es wird empfohlen, eine Aufstellung über die bestehenden Baulandreserven zu erstellen und auf Grundlage dessen den Erhaltungsbeitrag im gesetzlich geregelten höchstmöglichen Ausmaß anzuheben.

Interessentenbeiträge

Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren erfolgte zum Zeitpunkt der Beibringung der Fertigstellungsanzeige des Bauvorhabens. Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr sollte entsprechend den Regelungen der gültigen Gebührenordnung erfolgen. Die Gemeinde hat auf eine korrekte Berechnung der Kanalanschlussgebühren zu achten.

Für ein Grundstück erfolgte 2023 die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr unter Abzug der geleisteten Aufschließungsbeiträge. Eine Indexierung der Beiträge war nicht festzustellen. Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Berücksichtigung von Aufschließungsbeiträgen bei der Vorschreibung von Interessentenbeiträgen sind zu beachten.

Musikheim

Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein die Betriebskosten zu verrechnen.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Es wird empfohlen, den Kostenbeitrag für die Verköstigung für Erwachsene höher anzusetzen.

Es erfolgte während des Prüfungszeitraums keine Beantragung eines Landesbeitrags. Die Gemeinde sollte umgehend einen Landesbeitrag für den entstandenen Personalaufwand lukrieren.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Eine Nachbargemeinde berücksichtigte in ihren Abrechnungen die Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung, was nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand zählt. Die Gemeinde sollte die Vorschreibungen der Schulerhaltungsbeiträge zukünftig verstärkt kontrollieren und fehlerhafte Vorschreibungen beeinspruchen.

Strom

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für den Abschluss von Stromlieferverträgen sind zu beachten.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sind stets 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Gemeindevertretung

Den Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses fehlten vereinzelte Bestandteile. Die rechtlichen Bestimmungen über die Abfassung der Verhandlungsschrift sind zu beachten. Die Gemeinde hat die Verhandlungsschrift über eine Sitzung des Prüfungsausschusses vom Prüfbericht zu trennen und nur diesen an den Gemeinderat vorzulegen.

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Personal- und Finanzbeirats zahlte die Gemeinde ein Sitzungsgeld, was gemäß Oö. Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 unzulässig ist. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Investitionen

Das Investitionsvolumen bezifferte sich 2022 bis 2024 auf insgesamt 10.754.400 Euro.

Ein Vorhaben fehlte im Rechnungsabschluss 2024. Die Vorgaben für die Darstellung der Geldbewegungen der investiven Gebarung und der entsprechenden Nachweise sind zu beachten.

3 Pseudovorhaben waren im Rechnungsabschluss 2024 mit Überschüssen ausgewiesen. Pseudovorhaben sind ausgeglichen darzustellen.

Der Bürgermeister übte sein Amt nebenberuflich aus, da er zusätzlich als Unternehmer tätig war. Die Auftragsvergaben für diverse investive Einzelvorhaben ergingen zumeist an dessen Betrieb. Die Gemeinde hat bei einem sich ergebenden Interessenkonflikt geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Vergabedokumentation nicht nur für den Fall eines Interessenkonflikts zu führen, sondern generell für jeden Beschaffungsvorgang.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 waren Gesamtinvestitionen von 7.065.982 Euro vorgesehen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SD
Gemeindegröße (km²):	22,34
Seehöhe (Hauptort):	382 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	37

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	18,5
Güterwege (km):	32,7
Landesstraßen (km):	14,9

Gemeinderats-Mandate nach der GR-Wahl 2021:	13	4	2		
	VP	FP	SP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.313
Registerzählung 2011:	1.242
Registerzählung 2021:	1.359
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	1.382
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.362
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.419

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	19,5
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	22,1
Druckleitungen (km):	5,5
Pumpwerke Kanal:	10

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		3.576.750	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		-235.296	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		80 %	
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.164	Rang (Bezirk / OÖ):*	25 / 378

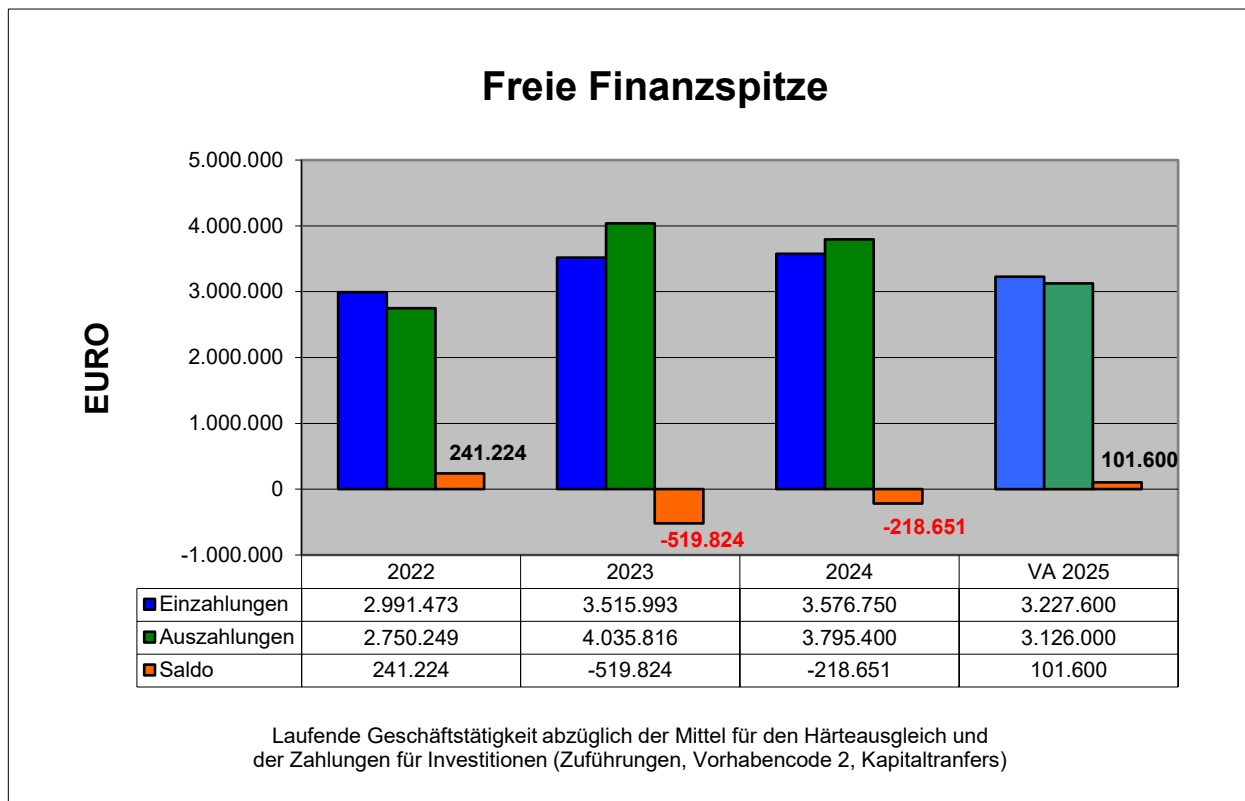
Sonstige Infrastruktur:	
Freiwillige Feuerwehren:	3

Bildungseinrichtungen 2024/2025:	
Kindergarten:	3 Gruppen, 58 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 13 Kinder
Volksschule:	5 Klassen, 94 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze der Gemeinde erreichte 2022 noch ein Plus von 241.224 Euro. 2023 und 2024 sank der freie Handlungsspielraum beträchtlich und wies Negativwerte von 519.824 Euro und 218.651 Euro aus. Im Voranschlag 2025 ist eine positive freie Finanzspitze von 101.600 Euro budgetiert.

Neben der freien Finanzspitze bildet die Quote öffentliches Sparen eine wichtige Kennzahl für die Abbildung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Sie errechnet sich aus dem Ergebnis der operativen Gebarung im Verhältnis zu den operativen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts. Sie gibt an, inwieweit Mittel aus der laufenden Gebarung für Investitionen und Schuldentilgungen zur Verfügung stehen. Allgemein lässt sich sagen, dass eine Öffentliche Sparquote über 25 % sehr positiv zu bewerten ist, während ein Ergebnis unter 5 % ein deutliches Warnsignal ist.

Die Quote belief sich 2022 auf 8 % und stieg 2023 und 2024 auf jeweils 10 % an.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	236.782	443.995	317.175	-1.652.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	-2.730.502	-2.018.099	-2.545.200	-1.254.500
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	2.310.189	5.456.271	-133.960	484.000
Saldo 5 – Geldfluss	-183.531	3.882.167	-2.361.985	-2.423.100
- Saldo investive Einzelvorhaben	-240.993	3.877.265	-2.126.689	2.120.200
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	57.462	4.902	-235.296	-302.900

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten die Negativsalden der investiven Gebarung nicht bedeckt werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. 2022 und 2023 stieg der Schuldenstand um insgesamt 7.766.460 Euro an. Lediglich 2024 war ein geringer Schuldenrückgang zu verzeichnen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. In Summe errechneten sich im Prüfungszeitraum Zuwächse aufgrund der Schuld aufnehmen von 1.336.651 Euro.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. 2022 und 2023 verzeichnete die Gemeinde noch positive Ergebnisse. 2024 konnte der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden.

Die Gemeinde befand sich seit 2023 im Härteausgleich. Im Voranschlag 2025 war ein negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit veranschlagt, da bei der Voranschlagserstellung keine Berücksichtigung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds erfolgte. Unter Einrechnung der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Härteausgleichsfonds hätte sich der Voranschlag 2025 ausgeglichen dargestellt.

Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug 2022 160.893 Euro. 2023 und 2024 war eine Zuführung von allgemeinen Mitteln aus der operativen Gebarung nicht gegeben.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	3.621.454	5.465.911	4.288.148	3.793.000
Aufwendungen	3.892.674	5.456.266	4.683.998	6.408.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	-271.220	9.645	-395.850	-2.615.100
Entnahme von Rücklagen	80.926	373.793	297.719	233.600
Zuweisung an Rücklagen	194.995	463.672	5.504	127.900
Nettoergebnis nach Rücklagen	-385.289	-80.234	-103.635	-2.509.400

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

Laut den Rechnungsergebnissen war nur 2023 ein positiver Saldo 0 gegeben, womit es der Gemeinde in diesem Jahr möglich war, ihre Abschreibungen abzudecken. 2022 und 2024 konnten die Abschreibungen nicht bedeckt werden. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	16.720.689	22.838.611	6.117.922
Kurzfristiges Vermögen	272.425	1.001.846	729.421
Summe	16.993.114	23.840.457	6.847.343
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	5.361.702	4.724.503	-637.199
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	8.990.900	9.702.854	711.954
Langfristige Fremdmittel	1.485.201	9.122.158	7.636.957
Kurzfristige Fremdmittel	1.155.311	290.942	-864.369
Summe	16.993.114	23.840.457	6.847.343

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2024

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2024 auf 23.840.457 Euro. Gegenüber Ende 2021 waren Vermögenszuwächse im Ausmaß von 6.847.343 Euro festzustellen. Dies bedeutet, dass die Neuinvestitionen deutlich über den Abschreibungen lagen.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (21.008.051 Euro). Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Gebäude und Bauten, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Siedlungswasserbauten und -anlagen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich primär aus den liquiden Mitteln von 740.241 Euro (Bar- und Giralgeld) und aus Forderungen von 261.605 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich aus den Finanzschulden von 9.104.018 Euro und den Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen von 18.140 Euro zusammen.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten Verbindlichkeiten von 235.612 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 55.330 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel. Damit war Ende 2024 rechnerisch die Liquidität der Gemeinde gegeben.

Das Vermögen konnte überwiegend aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanziert werden. Als aussagekräftige Kennzahl zählt die Nettovermögensquote. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 61 %. Ohne die Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde sich die Nettovermögensquote auf einen geringen Wert von 20 % belaufen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthält der vom Gemeinderat am 29. April 2025 beschlossene MEFP 2025 bis 2029 die nachfolgenden Werte (Beträge in Euro):

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-302.900	-131.400	-664.000	-717.300	-642.600
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-2.615.100	-733.200	-1.065.200	-1.183.100	-1.233.700

Im 5-jährigen Planungszeitraum waren sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt jährlich sehr hohe Abgänge ausgewiesen, womit ein Bedarf an finanzieller Unterstützung durch Mittel aus dem Härteausgleichsfonds weiterhin gegeben sein wird.

Im Hinblick auf diese Prognosen kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine besondere Bedeutung zu.

Voranschlagsprovisorium

Gemäß § 78 Oö. GemO 1990 ist der Bürgermeister – sofern der Voranschlag bei Beginn des Haushaltsjahres vom Gemeinderat noch nicht beschlossen ist – bis zur Beschlussfassung des Voranschlags ermächtigt:

- alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen,
- die feststehenden Mittelaufbringungen und die Mittelaufbringungen aus Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlussfassung bedarf, im Ausmaß des Vorjahres zu tätigen, und
- zur Leistung der Mittelverwendungen einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen.

Die Beschlussfassung über den Voranschlag 2023 erfolgte im Gemeinderat am 31. Juli 2023. Die Gemeinde befand sich somit von Jahresbeginn 2023 bis zur Beschlussfassung im Voranschlagsprovisorium.

Der Bürgermeister nahm bis 31. Juli 2023 eine Summe von insgesamt 2.121 Euro seiner Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben in Anspruch.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Voranschlagsprovisoriums nur jene Ausgaben zu leisten sind, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu halten und die gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen zu erfüllen.

Die rechtlichen Vorgaben zum Voranschlagsprovisorium sind zu beachten.

Rücklagen

Die Rücklagenbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2022	Veränderungen			Ende 2024
		2022	2023	2024	
Zweckgebundene Rücklagen	360.944	+55.651	+114.578	-288.119	243.054
Zweckgewidmete Rücklagen	22.275	+17.509	+17.298	-4.096	52.986
Allgemeine Haushaltsrücklage	55.250	+40.909	-41.998	0	54.161
Gesamtsumme	438.469	+114.069	+89.878	-292.215	350.201

Im Prüfungszeitraum war eine Verminderung um 88.267 Euro zu verzeichnen.

Im Rechnungsabschluss 2024 waren Zahlungsmittelreserven von 41.680 Euro dargestellt, die auf separaten Sparkonten deponiert waren. Weitere Geldmittel von 511.586 Euro waren auf einem zusätzlichen Sparkonto¹ veranlagt, im Rechnungsabschluss 2024 jedoch nicht als Zahlungsmittelreserven ausgewiesen.

Es wird empfohlen, die auf Sparkonten deponierten Geldmittel als Zahlungsmittelreserven auszuweisen.

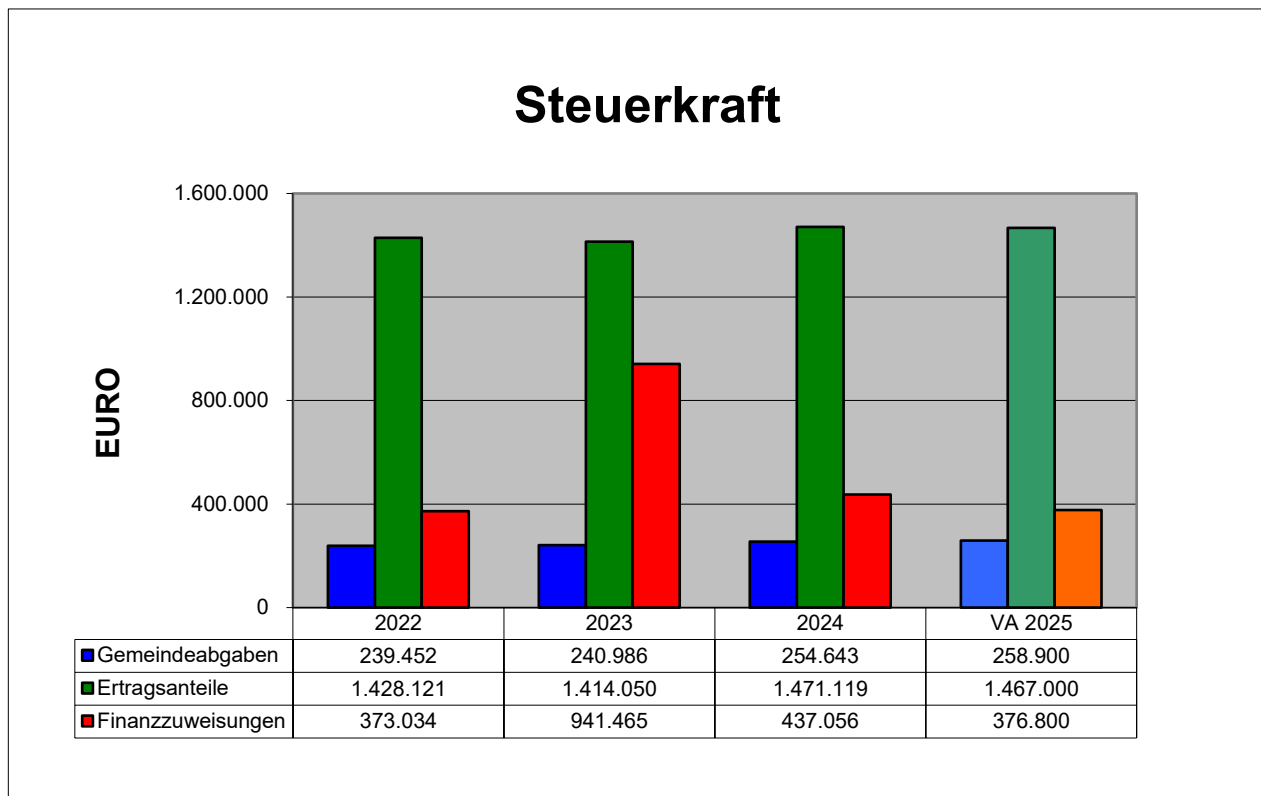
¹ Cash-Konto

Wie in der Tabelle ersichtlich, bestand im Rechnungsabschluss 2024 eine allgemeine Haushaltsrücklage von 54.161 Euro, deren Geldmittel aus Überschüssen der laufenden Geschäftstätigkeit aus Vorjahren stammen.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ haben Gemeinden, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 beanspruchen, bestehende allgemeine Haushaltsrücklagen zum Haushaltsausgleich heranzuziehen. Ausgenommen sind allgemeine Rücklagen, die nach den Vorgaben einer Richtlinie der Oö. Landesregierung dotiert wurden oder deren Verwendung in einem aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan vorgesehen ist. Des Weiteren sind Rücklagen von dieser Regelung ausgenommen, die aus zweckgewidmeten Spenden oder aus Vermögensveräußerungen gebildet werden.

Aufgrund der Herkunft der Geldmittel wird der Gemeinde empfohlen, die Rücklage aufzulösen.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag 2023 mit 1.164 Euro je Einwohner im Vergleich mit anderen öö. Gemeinden auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Landes- und bezirkswelt (438 und 30 Gemeinden) nahm die Gemeinde die 378. und 25. Ränge ein.

Die Steuerkraft belief sich 2022 auf 2.040.607 Euro, 2023 auf 2.596.501 Euro und 2024 auf 2.162.819 Euro. Für 2025 war eine Verminderung auf 2.102.700 Euro prognostiziert.

2022 bis 2024 entfielen etwa 64 % der Steuerkraft auf die Ertragsanteile.

Die Finanzausweisungen umfassten mit 373.034 Euro (2022), 941.465 Euro (2023) und 437.056 Euro (2024) durchschnittlich 25 % der Steuerkraft. Der Anstieg der Finanzausweisungen im Jahr 2023 war auf den Erhalt von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – in Höhe von 554.974 Euro zurückzuführen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft im Prüfungszeitraum mit etwa 11 % beteiligt (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Grundsteuer A+B	111.973	107.684	117.663
Kommunalsteuer	111.063	110.449	110.889
Lustbarkeitsabgabe	1.304	3.793	6.851
Erhaltungsbeiträge	4.869	5.570	5.316
Hundeabgabe	3.377	4.938	4.850
Sonstige	6.866	8.552	9.074
Summe	239.452	240.986	254.643

Hundeabgabe

Nach § 16 Oö. Hundehaltegesetz 2024 beträgt das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 30 Euro. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.

Der Gemeinderat erließ am 30. Dezember 2024 eine neue Hundeabgabeordnung. Dabei setzte er die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind mit 30 Euro und für sonstige Hunde mit 50 Euro fest.

Kommunalsteuer

Nach den Bestimmungen des § 11 Kommunalsteuergesetz 1993 ist jeder Unternehmer verpflichtet, für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende März des folgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine Steuererklärung abzugeben. Der Großteil der Unternehmen bzw. deren steuerliche Vertretungen gaben die Erklärungen fristgerecht bekannt.

Bei 4 Unternehmen waren zum Prüfungszeitpunkt keine Steuererklärungen für das Jahr 2024 und bei einem Unternehmen zusätzlich für das Jahr 2023 vorhanden. Eine Aufforderung der Gemeinde zur Beibringung der Steuererklärungen war nicht festzustellen.

Der Gemeinde sollte bei Nichteinhaltung der Frist die Unternehmen schriftlich zur Beibringung der Steuererklärungen auffordern.

Kommunalsteuernachforderungen mahnte die Buchhaltung unmittelbar nach Einlangen der Erklärung ein.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022 und 2,40 Euro seit November 2023) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit Jahresbeginn 2019 sind Gemeinden ermächtigt, mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat beschloss am 20. Jänner 2023 den Zuschlag mit 150 % für Freizeitwohnungen und Dauercamper festzusetzen.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 9. Dezember 2016. Die Abgabepflicht umfasst:

- Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds geknüpft ist,
- Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
- Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz.

Bei Veranstaltungen und Vergnügungen war die Lustbarkeitsabgabe grundsätzlich mit 15 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern festgesetzt. Die monatliche Abgabe betrug bis 8 Spielapparate je 20 Euro und darüberhinausgehend 50 Euro je Apparat. Für Wettterminals war eine monatliche Gebühr von 200 Euro je Apparat vorgesehen.

Die Einzahlungen beliefen sich auf 1.304 Euro (2022), 3.793 Euro (2023) und 6.851 Euro (2024).

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die

gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit dem Jahr 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen.

Es lag eine Aufstellung über die zum Prüfungszeitpunkt im AGWR als „offen“ eingetragenen Bauvorhaben vor. Die Liste enthielt 52 Bauvorhaben, zu denen zum Prüfungszeitpunkt keine Fertigstellungsanzeige vorlag. Der Zeitraum zwischen der Erteilung der Baubewilligung und dem Prüfungszeitpunkt bei den offenen Vorhaben bewegte sich innerhalb der gesetzlichen Frist.

Verwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (Tarifpost 8) wiesen keine Mängel auf.

Die Gemeinde gewährte erstmals 2023 auf Antrag Ausnahmbewilligungen von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage (Tarifpost 48a). Zum Prüfungszeitpunkt bestanden insgesamt 16 Ausnahmbewilligungen.

Bescheide über die Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage (Tarifpost 25) lagen nicht auf. Näheres dazu unter dem Thema „Abwasserbeseitigung“.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

Die Übermittlung der Veranstaltungsmeldungen durch die Veranstalter erfolgte im Prüfungszeitraum überwiegend außerhalb der gesetzlichen Frist.

Die Veranstalter sind auf die 2-wöchige Frist zur Abgabe der Veranstaltungsmeldungen hinzuweisen.

Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen zu erwarten sind, sind der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen. Die Prüfung der Veranstaltungsanzeige und die anschließende Bewilligung obliegt der Gemeinde. Für die Prüfung der Anzeigen sind den Veranstaltern Eingabegebühren von 21 Euro und Verwaltungsabgaben von 18 Euro vorzuschreiben.

Die Gemeinde schrieb die Eingabegebühren und Verwaltungsabgaben in entsprechender Höhe vor.

Im Zusammenhang mit der Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 wird auf die Verwendung des Formulars „Veranstaltungsmeldungen“ (IKD/E-12, Stand: April 2021) bei Veranstaltungen, zu denen bis inklusive 300 Personen erwartet werden, hingewiesen.

Kundenforderungen

Zum Stichtag 19. August 2025 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen (ohne Berücksichtigung sonstiger langfristiger Forderungen) in Höhe von 256.652 Euro brutto. Diese teilten sich mit 163.603 Euro auf Forderungen aus Abgaben und mit 93.049 Euro auf kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf. Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben vor.

Nach der BAO sind mit Abgabenbescheid vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben. Die Gemeinde setzte die Mahngebühr sowie die Säumniszuschläge mittels Mahnbescheids fest.

Gemäß der BAO beträgt der Säumniszuschlag 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabetrags. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten. Die Gemeinde setzte den Säumniszuschlag anhand des fälligen Gesamtbetrags fest, eine Einzelbetrachtung der Abgaben erfolgte somit nicht.

Der Säumniszuschlag ist für jede Abgabenart gesondert zu berechnen und festzusetzen.

Der Gemeindevorstand gewährte innerhalb des Prüfungszeitraums aufgrund eingelangter Anfragen in insgesamt 32 Fällen die Stundung von Gemeindeabgaben. Die Ratenzahlungen erfolgten ohne die Verrechnung zusätzlicher Stundungszinsen.

Nach der BAO sind für Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt und die den Betrag von insgesamt 200 Euro übersteigen, Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten.

Stundungszinsen sind in der gesetzlich normierten Höhe festzusetzen.

Mit Beschluss vom 6. September 2022 schrieb der Gemeindevorstand 9 offene Forderungen in Höhe von insgesamt 6.141 Euro anlässlich ihrer Uneinbringlichkeit ab.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen betrug etwa 42 %.

Abbuchungs- und Einziehungsaufträge ermöglichen neben der Reduzierung von Steuer- und Abgabenrückständen auch eine Beschleunigung von Verwaltungsabläufen und somit eine verwaltungstechnische Vereinfachung.

Die Gemeinde sollte die Einzahlung mittels Abbuchungsauftrag weiter forcieren.

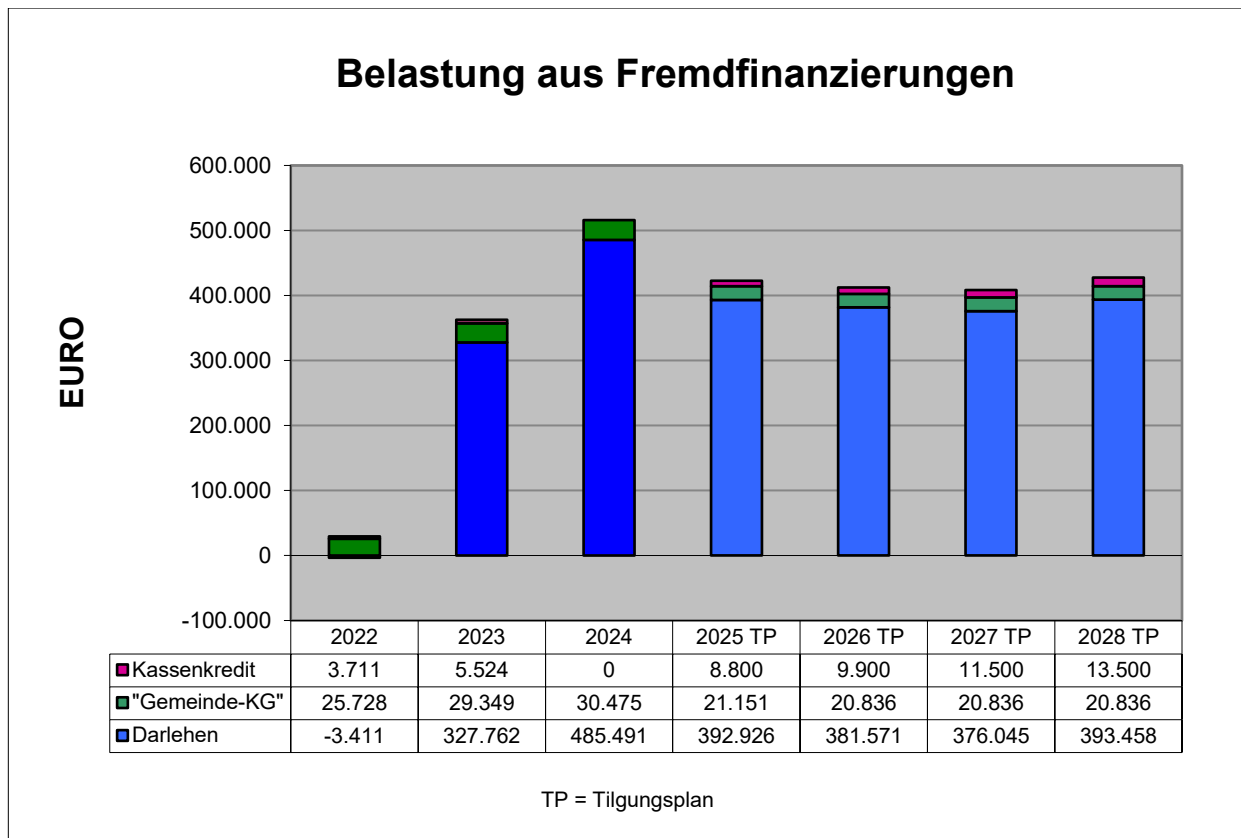
Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze 2024 und 2025 beschloss der Gemeinderat jeweils zu Jahresende des Vorjahres. Diese sind nach Ende der 2-wöchigen Kundmachungsfrist mit Jahresbeginn in Kraft getreten. Eine Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte in weiterer Folge nicht.

Die Steuerhebesätze sind so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner rechtswirksam werden. Werden die Steuerhebesätze nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossen, ist die Verordnung gemäß § 94 Oö. GemO 1990 kundzumachen und gemäß § 101 Oö. GemO 1990 der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Vorlage der Steuerhebesätze sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ sowie Kassenkreditzinsen) dargestellt. Es bestanden keine anteiligen Darlehen aufgrund von Haftungsverpflichtungen und auch keine Leasingverpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2023	2024
Darlehen	8.333.979 Euro	9.287.146 Euro
Kassenkredite	0 Euro	0 Euro
Haftungen	187.468 Euro	165.659 Euro
Gesamtsumme	8.521.447 Euro	9.452.805 Euro
Wert pro Einwohner²	6.270 Euro	6.805 Euro

Die Verbindlichkeit je Einwohner lag in beiden Jahren auf einem sehr hohen Niveau.

Anhand der Schuldendienstquote lässt sich die finanzielle Handlungsfähigkeit einer Gemeinde beurteilen. Diese zeigt, welcher Teil der Abgaben für den Schuldendienst aufzuwenden ist. Eine niedrige Schuldendienstquote weist auf einen erweiterten finanziellen Spielraum hin. Werte über 25 % deuten auf eine angespannte finanzielle Situation auf Grund einer hohen Schuldenbelastung hin.

Die Schuldendienstquote der Gemeinde Eggerding lag 2022 bei 10 %. In den darauffolgenden Jahren stieg sie rasant auf 39 % (2023) und 64 % (2024) an.

² Einwohnerzahl lt. ZMR 2021 (1.359 Einwohner) und 2022 (1.389 Einwohner)

Angesichts der hohen Verbindlichkeiten sind weitere Schuldaufnahmen (vor allem im Bereich der Hoheitsverwaltung) unbedingt zu vermeiden. Ziel der Gemeinde sollte es sein, in den nächsten Jahren den Verschuldungsgrad zu senken.

Darlehen

Für die Bestreitung von Tilgungen und Zinsen wendete die Gemeinde 2024 Geldmittel von insgesamt 636.580 Euro auf. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus konnten wiederum Annuitätenzuschüsse von in Summe 151.089 Euro lukriert werden, sodass eine Nettobelastung von 485.491 Euro verblieb.

In den Rechnungsabschlüssen 2022 bis 2024 waren im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) Schuldendienstersatz von 140.080 Euro (2022), 139.924 Euro (2023) und 90.498 Euro (2024) ausgewiesen. Laut den von der Gemeinde vorgelegten Tilgungsplänen sowie den Haushaltsbuchungen hätten sich die Ersätze auf 205.851 Euro (2022), 142.781 Euro (2023) und 151.089 Euro (2024) belaufen. Zurückzuführen ist diese Diskrepanz darauf, dass die Schuldendienstsätze den Schuldenkonten nicht korrekt zugeordnet waren.

Die Gemeinde sollte sorgfältig auf eine ordnungsgemäße Darstellung des Nachweises in den Rechnungsabschlüssen achten.

Die Gemeinde leistete im Prüfungszeitraum zahlreiche Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 1.473.031 Euro, welche in der Grafik (Seite 20) keine Berücksichtigung fanden. Eine 2024 geleistete Sondertilgung über 245.700 Euro war in der laufenden Gebärung dargestellt.

Sondertilgungen von Darlehen sollte die Gemeinde als investives Einzelvorhaben darstellen.

Zu Jahresende 2024 waren 16 Darlehen mit einer Gesamtsumme von 9.287.146 Euro aushaftend. Im Zeitraum 2022-2023 stieg die Anzahl der Darlehen von 12 auf 18 an. Durch den Anstieg der aushaftenden Darlehen sowie dem rapiden Anstieg der Darlehenszinsen erhöhte sich der Netto-Schuldendienst von 2022 auf 2023 um 258.432 Euro. 2022 war ein negativer Netto-Schuldendienst ausgewiesen, da die erhaltenen Annuitätenzuschüsse höher ausfielen als der gesamte Schuldendienst.

2 Darlehen unterlagen einer Fixverzinsung von 0,1 %. Die restlichen Darlehen basierten auf variablen Verzinsungen nach dem 3- oder 6-Monats-Euribor. Die Aufschläge bewegten sich von 0,106 % bis 0,79 % und waren als marktkonform einzustufen.

Die Darlehenslaufzeit eines Kanalbaudarlehens betrug 32 Jahre. Aus wirtschaftlicher Sicht sowie unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit empfiehlt das Land OÖ seit dem Jahr 2017 Darlehenslaufzeiten von 25 Jahren.

Eine Anpassung der Darlehenslaufzeit an den Auszahlungszeitraum der Annuitätenzuschüsse (25 Jahre) könnte geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden.

Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2029 waren 4 weitere Schuldaufnahmen geplant.

Kassenkredit

Den Kassenkredit 2025 beschloss der Gemeinderat am 17. Juni 2025 mit einem Kassenkreditrahmen von 1.082.000 Euro. Der Kreditrahmen entsprach der rechtlichen Höchstgrenze von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag. Der Kassenkredit 2025 basierte auf einer variablen Verzinsung (3-Monats-Euribor) zuzüglich eines Zuschlags von 0,23 %.

Die Beschlussfassung des Kassenkredits 2024 erfolgte am 14. Dezember 2023, jene des Voranschlags 2024 ein Jahr später am 30. Dezember 2024.

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen, so ist gemäß § 78 Oö. GemO 1990 der Bürgermeister ermächtigt, innerhalb der Grenzen des § 83 einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen. Während des Voranschlagsprovisoriums kommt daher dem Gemeinderat keine Kompetenz bezüglich der Höhe und der Vereinbarung des Kassenkredits zu.

Das Voranschlagsprovisorium endet mit dem Beschluss des Gemeinderats, mit dem dieser den Voranschlag festsetzt. Nach § 76 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag die Höhe des allenfalls aufzunehmenden Kassenkredits festzusetzen.

Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Kompetenz des Gemeinderats bei der Beschlussfassung des Kassenkreditrahmens sowie der Vergabe des Kassenkredits sind zu beachten.

Für die Vergabe der Kassenkredite 2023, 2024 und 2025 holte die Gemeinde 3 Angebote überörtlicher Banken ein. Der Abschluss der Kassenkreditverträge erfolgte jährlich mit dem Billigstbieter.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit 2022 und 2023 vermehrt in Anspruch, weswegen Sollzinsen von 3.711 Euro und 5.524 Euro anfielen. 2024 war keine Verrechnung von Sollzinsen festzustellen, was wiederum bedeutet, dass der Kassenkredit nicht in Verwendung war.

Haftungen

Für die Darlehen der „Gemeinde-KG“ schloss die Gemeinde Bürgschaftsverträge ab. Zu Jahresende 2024 beliefen sich die Haftungen auf insgesamt 165.659 Euro. Die Haftungen reduzierten sich jährlich um die von der „Gemeinde-KG“ geleisteten Schuldendienste.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r) des Rechnungsabschlusses 2024 war ein Haftungsstand in Höhe von 187.468 Euro ausgewiesen, welcher dem Vorjahresstand entsprach. Zudem waren die übernommenen Haftungen für die „Gemeinde-KG“ einer widersprüchlichen Darlehensposition zugeordnet.

Der Haftungsnachweis ist in den Rechnungsabschlüssen entsprechend den aushaftenden Darlehensständen abzubilden. Auf die korrekte Darstellung der Haftungen ist zu achten.

Die Gemeinde war Teil des Wirtschaftsparks Innviertel INKOBA Bezirk Schärding. Dieser ging 2020 eine Darlehensverpflichtung von 900.000 Euro ein, wovon 3,89 % (35.032 Euro) die Gemeinde Eggerding betrafen. Die Laufzeit des Darlehens betrug 20 Jahre. Der anteilige Schuldendienst der Gemeinde belief sich auf 1.858 Euro (2022), 2.448 Euro (2023) und 1.321 Euro (2024).

In den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde fanden sich in den Haftungsnachweisen keine Darstellungen dieses Darlehens.

Der Haftungsnachweis ist zu ergänzen.

Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde unterhielt zum Prüfungszeitpunkt 2 Bankverbindungen. Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 4.981 Euro (2022), 6.045 Euro (2023) und 9.157 Euro (2024) und stellten sich als überdurchschnittlich hoch dar.

Es wird empfohlen, Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen.

Habenzinsen waren im Prüfungszeitraum von insgesamt 1.091 Euro zu verzeichnen. Die Weitergabe erfolgte nur durch ein Kreditinstitut.

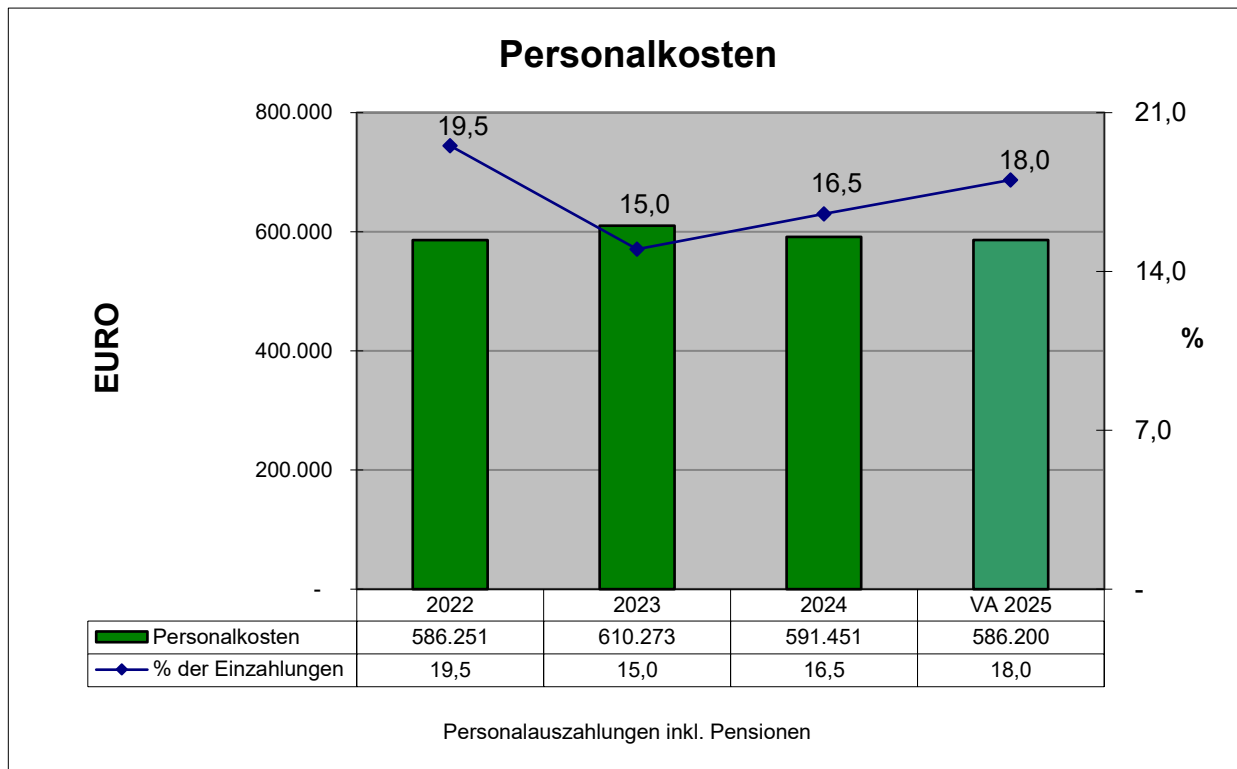
Bei veranlagten Geldern am Girokonto erhalten Gemeinden üblicherweise auch eine entsprechende Verzinsung.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde mit der Bank über einen angemessenen Habenzinssatz verhandeln.

Neben diversen Bearbeitungsgebühren verrechnete ein Kreditinstitut in ihren vierteljährlichen Abrechnungen eine Umsatzprovision. Die Umsatzprovision belief sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 5.030 Euro.

Die Verrechnung einer Umsatzprovision ist bei Gemeinden nicht üblich und sollte daher nicht akzeptiert werden.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Zeitraum 2022 bis 2024 bei 20 %, 15 % und 17 %. Die Auszahlungen betrugen 586.251 Euro (2022), 610.723 Euro (2023) und 591.451 Euro (2024). Im Voranschlag 2025 war ein Rückgang auf 586.200 Euro prognostiziert.

Die Personalkosten 2023 enthielten eine Abfertigungsleistung an die ehemalige Amtsleiterin in Höhe von 13.193 Euro. Diese war der Bediensteten nach § 205 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), wonach einer Vertragsbediensteten eine Abfertigung gebührt, wenn sie verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Eheschließung kündigt, zuzuerkennen.

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.419 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	247.098 Euro	174 Euro
Bauhof	178.131 Euro	126 Euro
Volksschule	40.121 Euro	28 Euro
Abwasserbeseitigung	1.327 Euro	1 Euro
Summe	466.677 Euro	329 Euro

Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2024 Rückstellungen (nicht konsumierte Urlaube und Jubiläumszuwendungen) in Höhe von 73.470 Euro gebildet.

Dienstpostenplan

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde insgesamt 11 Bedienstete aufgeteilt auf die Bereiche allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst. Die Bezirkshauptmannschaft

Schärding nahm den Dienstpostenplan zuletzt im Zuge der Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlags 2022 zur Kenntnis.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan		Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung	PE	Einstufung
Allgemeine Verwaltung	1,00	GD 11.1	1,00	GD 11
	0,75	GD 16.3	0,75	GD 16
	1,00	GD 18.3	1,00	GD 18
	1,00	GD 20.3	1,00	GD 20
Handwerklicher Dienst	3,00	GD 19.1	3,00	GD 19
	0,75	GD 23.1	0,75	GD 23
	1,20	GD 25.1	1,20	GD 25

Der Dienstpostenplan für die allgemeine Verwaltung enthielt keine Zuordnung der Funktionslaufbahnen zu Dienstpostengruppen.

Die Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 enthält in den §§ 7 bis 12 Bestimmungen über die Zuordnung von Dienstposten zu einer bestimmten Funktionslaufbahn. Jeder Dienstposten ist erstmalig einer Funktionslaufbahn zuzuordnen, bevor die Festlegung einer Funktionslaufbahn nach einer Dienstpostengruppe erfolgt.

Es wird empfohlen, den Dienstpostenplan hinsichtlich der Schaffung von Dienstpostengruppen anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebärungsprüfung 4 Dienstposten mit insgesamt 3,75 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023.

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der allgemeinen Verwaltung waren den nachfolgenden Einrichtungen angelastet (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Abwasserbeseitigung	15.700	13.500	12.500
Wasserversorgung	2.200	10.100	8.000
Bramberger Saal	2.500	2.700	2.400
Abfallbeseitigung	2.656	2.837	3.234
Wohn- und Geschäftsgebäude	300	200	1.000
Summe	23.356	29.337	27.134

Das Ausmaß der Vergütungsleistungen im Jahr 2024 für die Wasserversorgung sowie die Abwasser- und Abfallbeseitigung erschien gering. Der Berechnung der Vergütungsleistungen lagen keine Arbeitsaufzeichnungen der Mitarbeiter zugrunde.

Die Verrechnung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Gemäß § 199 Oö. GDG 2002 gebührt Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, eine Fehlgeldentschädigung. Die Entschädigung bemisst sich jährlich anhand des Bargeldumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres.

Einer Bediensteten gebührte seit August 2024 eine Kassenfehlgeldentschädigung von monatlich 19,20 Euro. Der Bargeldumsatz betrug 2023 insgesamt 9.126 Euro. Die Aufwandsvergütung hätte 2024 somit 12,60 Euro pro Monat betragen.

Die Gemeinde sollte zukünftig auf die korrekte Berechnung der Kassenfehlgeldentschädigung anhand des Bargeldumsatzes des Vorjahres achten.

Handwerklicher Dienst

Im handwerklichen Dienst beschäftigte die Gemeinde 8 Mitarbeiter mit insgesamt 4,95 PE.

Ein Bediensteter mit 0,75 PE war für die Betreuung des Bramberger Saals und fallweise für den Bauhof im Einsatz. 2 vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter waren als Facharbeiter, ein Vollzeitbeschäftigter als Klärwärter eingesetzt.

Nach § 193 Oö. GDG 2002 kann für besondere Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, eine Gehaltszulage gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Die Gehaltszulagen sind in den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung³ näher geregelt. In diesen Begleitregelungen ist für Facharbeiter sowie Klärwärter, deren Entlohnung in GD 19 erfolgt, eine Gehaltszulage im Ausmaß von 75 % auf die nächsthöhere Funktionslaufbahn vorgesehen.

Die Gemeinde gewährte einem Facharbeiter und dem Klärwärter eine Gehaltszulage von 75 %. Für den 2. Facharbeiter kam seit seinem Dienstantritt keine Gehaltszulage zur Auszahlung.

Im Sinne der Gleichbehandlung wird der Gemeinde empfohlen, die Gehaltszulage beiden Facharbeitern zuzuerkennen.

Für die Reinigung des Gemeindeamts, der Volksschule und des öffentlichen WCs beschäftigte die Gemeinde 3 Bedienstete mit insgesamt 1,2 PE.

Gemäß den Richtwerten des Landes OÖ beträgt die tägliche Reinigungsfläche in Gemeindeämtern 1.400 m² und in Schulen 1.600 m² pro PE.

Die zu reinigenden Flächen des Amtsgebäudes inkl. öffentlichem WC und der Volksschule betrugen 569 m² und 728 m². Der Personaleinsatz für das Amtsgebäude stellte sich als angepasst dar. Für die Volksschule ergab sich eine Reinigungsfläche pro PE von 809 m².

Der Gemeinde wird empfohlen, die Erstellung eines Reinigungskonzepts in Auftrag zu geben und auf Grundlage dessen ihren Personaleinsatz anzupassen.

Post-Partnerstelle

Die Gemeinde hat 2024 die Agenden der Post AG übernommen. Für die Betreuung der Post-Partnerstelle war ein Mitarbeiter des Bauamts mit einem Aufwand von etwa 2,5 Stunden pro Woche eingesetzt. Vertretungsweise übernahmen die Tätigkeiten in der Post-Partnerstelle die Amtsleiterin oder eine Bedienstete des Bürgerservice.

Dienstzeitregelungen

Die Arbeitszeitregelung der Vollzeitbeschäftigten in der Verwaltung entsprach den Amtszeiten. Für Teilzeitbeschäftigte bestanden gesonderte Dienstzeitvereinbarungen. Die Amtszeiten erstreckten sich Montag und Dienstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Parteienverkehrszeiten entsprachen den Amtszeiten.

³ vgl. Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002

Die Arbeitszeiten der Bauhofbediensteten waren Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr. Die Dienstzeiten der Reinigungsbediensteten waren je nach Arbeitsaufwand Montag bis Freitag frei wählbar.

Die Arbeitszeiterfassung erfolgte seit Mai 2022 für sämtliche Bedienstete über ein elektronisches Zeiterfassungssystem, welches neben der täglich geleisteten Arbeitszeit auch die Dokumentation der Über- und Mehrstunden sowie der Urlaubskontingente übernahm.

Seit Einführung des elektronischen Zeiterfassungssystems bestand für alle Gemeindebediensteten ein flexibles Gleitzeitmodell, wobei sich der Gleitzeitrahmen für die Bediensteten der Verwaltung und des Bauhofs Montag, Dienstag und Donnerstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr erstreckte. Da die Dienstzeiten der Reinigungskräfte frei wählbar waren, war deren Gleitzeitrahmen Montag bis Freitag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr festgesetzt.

Eine Gleitzeitvereinbarung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Nach § 96 Abs. 3 Oö. GDG 2002 ist eine flexible innerdienstliche Dienstzeitregelung für einzelne Arbeitsbereiche entsprechend den Erfordernissen festzulegen, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Verfall, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen sowie die (finanzielle) Bewertung der erbrachten Zeiten und Dienste zu regeln sind. Dabei ist eine Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung anzustreben.

Der Gemeindevorstand sollte eine Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung anstreben und diese Vereinbarung der Regelung zugrunde legen.

Einer Bediensteten war es gestattet fallweise Homeoffice zu verrichten. Eine schriftliche Homeoffice-Vereinbarung sowie eine vorab beschlossene innerdienstliche Regelung zum Thema Homeoffice lagen nicht vor.

Nach § 112c Oö. GDG 2002 kann der Gemeindevorstand im Interesse des Dienstes für einzelne Arbeitsbereiche entsprechend den Erfordernissen des Dienstes sowie des Bürgerservice festlegen, dass unter Einhaltung der dienstrechtlichen Vorschriften tageweise Homeoffice durchgeführt werden kann. Der Gemeindevorstand hat hierfür unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Aufrechterhaltung des Dienstes, der Bediensteten, des Bürgerservice und eine allfällige, für den Landesdienst geltende Regelung sowie auf eine allfällige Verordnung eine innerdienstliche Festlegung zu treffen. Eine dienstliche Aufgabenwahrnehmung im Homeoffice ist nur zulässig, insoweit eine innerdienstliche Festlegung vorliegt und im Einzelfall eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Bediensteten erfolgt. Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie zur Gewährleistung des Grundsatzes der gleichartigen Behandlung der Gemeindebediensteten untereinander durch Verordnung Regelungen über die Durchführung von Homeoffice festlegen.

Der Gemeindevorstand hat – unter Mitwirkung der Personalvertretung – eine innerdienstliche Regelung festzulegen, welche die Rahmenbedingungen für eine Dienstverrichtung im Homeoffice regelt. In weiterer Folge ist mit den einzelnen Bediensteten eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Homeoffice erscheint jedoch aufgrund der Größe der Gemeinde als nicht zweckmäßig. Es besteht für Gemeinden weder eine Verpflichtung Homeoffice umzusetzen, noch besteht ein Anspruch der Bediensteten auf Homeoffice.

Der Gemeindevorstand sollte sich mit diesem Umstand auseinandersetzen.

Die Auszahlungen für Über- und Mehrstunden beliefen sich auf 17.732 Euro (2022), 11.811 Euro (2023) und 5.857 Euro (2024). Dies entspricht ausbezahlten Stunden im Ausmaß von 491 Stunden (2022), 296 Stunden (2023) und 130 Stunden (2024).

Den geleisteten Über- und Mehrstunden der Bediensteten lagen keine Genehmigungen des Bürgermeisters zugrunde.

Festzustellen war, dass eine Bedienstete des Öfteren den Dienst am Gemeindeamt später antrat und in der Folge länger arbeitete, als es der Gleitzeitrahmen zuließ. Infolgedessen waren jene Stunden, die nach Überschreiten des Gleitzeitrahmens anfielen, im Zeiterfassungssystem mit 50 %igem oder 100 %igem Zuschlag erfasst.

Gemäß § 104 Abs. 1 Oö. GDG 2002 hat der Bedienstete auf schriftliche Anordnung des Bürgermeisters über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). In Abs. 7 ist verankert, dass Zeiten einer vom Bediensteten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (zB Verlegung der Zeit der Dienstleistung) keine Überstunden darstellen.

Überstunden sind vom Bürgermeister schriftlich anzuordnen. Dienstzeiten, die aufgrund einer zeitlichen Verlegung der Dienstleistung entstehen, stellen keine Überstunden dar.

7 Bedienstete, davon 2 Bedienstete in Teilzeit, wiesen zu Jahresende 2024 hohe Zeitguthaben von 59 Stunden bis 253 Stunden auf.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau der Zeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen für einen geordneten Abbau zu schaffen.

Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, ist das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag unter Beachtung des vorhandenen Dienstpostenplans entsprechend zu erweitern.

Die Zeitguthaben der restlichen Bediensteten bewegten sich im Rahmen.

Bereitschaftsentschädigung

Die Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst gebührte den Bauhofmitarbeitern jährlich von November bis März pauschal. Zusätzlich erfolgte die monatliche Auszahlung einer pauschalen Bereitschaftsentschädigung für die Rufbereitschaft bei Störungen der Wasser- und Kanalanlagen. Die Auszahlungen beliefen sich 2022 bis 2024 auf insgesamt 11.936 Euro.

Es spricht rechtlich nichts gegen einen Bereitschaftsdienst, in dem mehrere Aufgabengebiete abgedeckt werden, da es zwischen der Bereitschaftszeit und der tatsächlichen Dienstzeit im Rahmen der Bereitschaft zu unterscheiden gilt.

Für die Zeit der Bereitschaft erhält der Bedienstete eine Bereitschaftsentschädigung. Diese gebührt in jedem Fall nur einmal, auch wenn mehrere Aufgabenbereiche abgedeckt werden. Im Falle einer Bereitschaft für mehrere Aufgabenbereiche können dienstliche Tätigkeiten naturgemäß nur nacheinander und nicht gleichzeitig anfallen. Diese Dienstzeiten werden entsprechend den gehaltsrechtlichen Bestimmungen abgegolten.

Die gleichzeitige Gewährung von verschiedenen Bereitschaftsentschädigungen ist einzustellen.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die dienstrechtlichen Regelungen zur Rufbereitschaft sind zu beachten.

Urlaub

Im Hinblick auf die VRV 2015 sind die Resturlaubsstände im Rahmen zu halten, da Rückstellungen zu bilden sind und diese wiederum das Nettoergebnis schmälern.

Laut den vorgelegten Urlaubsaufzeichnungen war bei einem Bediensteten im handwerklichen Dienst zu Jahresende 2024 ein Resturlaubsstand von 797 Stunden ausgewiesen, welcher den gesamten Urlaubsanspruch der Jahre 2022 bis 2024 überstieg.

Gemäß § 122 Oö. GDG 2002 verfällt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden und vollständigen Verbrauch des Erholungsurlaubes ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalles hat rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

Zu Jahresbeginn 2024 wären somit bereits 110 Stunden verfallen. Für insgesamt 137 Stunden wären zu Jahresbeginn 2025 die gesetzlichen Verfallsbestimmungen anzuwenden gewesen.

Die Mitarbeiter sind rechtzeitig in automationsunterstützter Form auf den drohenden Urlaubsverfall hinzuweisen. Die gesetzlichen Verfallsbestimmungen sind zu beachten.

Die Resturlaubsstände der restlichen Bediensteten bewegten sich im Rahmen.

Reisegebühren

Es erfolgte eine stichprobenartige Durchsicht der Reiserechnungen der Jahre 2022 bis 2024. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Organisation

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat die Ordnung des inneren Dienstes in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln und hat der Bürgermeister für das Gemeindeamt Organisationsvorschriften zu erlassen. Die Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat am 2. September 2008.

Angesichts der durch das Informationsfreiheitsgesetz bzw. durch das Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz mit 1. September 2025 in Kraft getretenen Änderungen entsprach die Dienstbetriebsordnung nicht mehr dem aktuellen Stand. Insbesondere die enthaltenen Regelungen zur Amtsverschwiegenheit wären an die Bestimmungen zur neuen Geheimhaltungsverpflichtung anzupassen.

Es wird empfohlen, eine neue Dienstbetriebsordnung im Gemeinderat zu beschließen und anschließend an der Amtstafel kundzumachen.

Der Geschäftsverteilungsplan war zum Prüfungszeitpunkt nicht auffindbar. Stellenbeschreibungen lagen nur vereinzelt vor. Die Mitarbeiter erledigten ihre Aufgaben auf Basis der langjährig gelebten Verwaltungspraxis.

Der Geschäftsverteilungsplan ist neu zu erstellen. Stellenbeschreibungen sollten anhand des aktuellen Aufgabengebiets je Mitarbeiter erstellt und im Personalakt abgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundlage für die Ausschreibung einer Stelle eine aktuelle Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibung bildet. Die Beschreibung hat den Dienstposteninhaber, die organisatorische Eingliederung, allenfalls zugeteilte Bedienstete, Befugnisse, Anforderungen, sowie Aufgaben und Tätigkeiten, gegliedert nach sachlichem Zusammenhang und zeitlichem

Umfang, zu enthalten. Die Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung der Stellenbeschreibung obliegt grundsätzlich der Amtsleitung. Nur eine auch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Beschreibung ermöglicht eine dem Gesetz entsprechende Bewertung des Arbeitsplatzes und bildet somit auch die Grundlage für eine eventuelle Neubewertung bei Verwendungsänderungen oder Änderungen im Rahmen der Dienstpostengruppen.

Die Durchführung von jährlichen Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgesprächen fand bisher nicht statt. Die Einführung dieser Gespräche ist ab dem Jahr 2026 geplant.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Eggerding war mit anderen Gemeinden in bezirksweiten und -übergreifenden Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs- und Bezirksabfallverband, Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Schärding). Sie war auch Teil des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands Schärding.

Darüber hinaus könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden forciert werden, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen etc.) sollten ausgelotet werden.

Kooperationen im handwerklichen Bereich ermöglichen sowohl den Bediensteten eine womögliche Besserstellung in gehaltsrechtlicher Hinsicht als auch den Gemeinden ein breiteres Spektrum an fachspezifischen Mitarbeitern sowie eine Aufrechterhaltung notwendiger Dienstleistungen im Falle von Personalengpässen.

Gemeindekooperation ließen unter anderem wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile durch Spezialisierungen, einen Abbau von Mehrgleisigkeiten und eine gemeinsame Nutzung von Gemeindeeinrichtungen erwarten.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in den Bereichen Allgemeine Verwaltung und Bauhof auseinandersetzen.

Bauhof

Zum Prüfungszeitpunkt waren im Bauhof 4 Mitarbeiter, davon 3 Facharbeiter und ein angelernter Arbeiter, beschäftigt. Ein Facharbeiter war zur Gänze als Klärwärter eingesetzt. Ein weiterer Facharbeiter übernahm – mit Ausnahme der Mithilfe beim alljährlichen Winterdienst – die gesamten Agenden eines Wasserwarts.

Der Fuhrpark des Bauhofs verfügte über einen Traktor, einen PKW und einen Radlader.

Die Gesamtauszahlungen 2022 bis 2024 lagen bei insgesamt 632.665 Euro (2022: 180.560 Euro, 2023: 220.452 Euro, 2024: 231.653 Euro). Ein Anteil von durchschnittlich 75 % pro Jahr entfiel dabei auf die Personalkosten. Die Instandhaltungen umfassten etwa 6 % jährlich.

Abzüglich der lukrierten Einzahlungen ergaben sich Netto-Auszahlungen in Höhe von 22.059 Euro (2022), 26.659 Euro (2023) und 28.794 Euro (2024).

Für die folgenden Bereiche erbrachte der Bauhof vermehrt Leistungen (Beträge in Euro):

Bereich	2022	2023	2024
Abwasserbeseitigung	45.333	52.239	78.923
Wasserversorgung	13.447	19.920	17.883
Zentralamt	8.277	15.622	17.605
Bramberger Saal	684	9.764	14.683
Güterwege	15.558	13.115	12.464
Ortsbildpflege	9.331	8.719	12.160
Winterdienst	16.033	16.977	9.600
Straßenreinigung	1.425	9.956	8.064
Kindergarten	3.762	3.692	6.458
Volksschule	5.689	8.971	6.629
Gemeindestraßen	10.625	9.651	5.095

Der Umfang der Arbeitseinsätze im Bereich der Güterwege, der Straßenreinigung und der Ortsbildpflege stellte sich als hoch dar.

Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sind Tätigkeiten jener Einrichtung, für welche die Leistung erbracht wird, anzulasten.

2022 bis 2024 waren Kostendeckungsgrade von 90 % und 91 % ausgewiesen, womit eine Bedeckung der Aufwendungen durch die Erträge im Ergebnishaushalt nicht gänzlich gegeben war.

Die Gebarung des Bauhofs ist ausgeglichen darzustellen.

Die Vergütungsleistungen errechneten sich anhand der Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter. In den Berechnungen fand die jährliche Abschreibung keine Berücksichtigung, weshalb sich die Vergütungsleistungen nicht auf Basis des Ergebnishaushalts errechneten.

Die Berechnung der Vergütungsleistungen sollte anhand des Ergebnishaushalts erfolgen.

Die Unterteilung der Vergütungsleistungen erfolgte in die Bereiche Personal und Fuhrpark.

Die Vergütungsleistungen sollten entsprechend den Landesempfehlungen in die Bereiche Personal, Fuhrpark und Sachleistungen unterteilt werden.

Gemeindestraßen und Güterwege

Die Gemeinde verfügte über ein rund 51 km langes Straßen- und Güterwegenetz. Die Erhaltung der Gemeindestraßen verursachte Netto-Auszahlungen von 29.678 Euro (2022), 15.197 Euro (2023) und 5.953 Euro (2024).

In den Auszahlungen waren jährliche Ankäufe von Verkehrszeichen und -spiegeln enthalten, welche in der Errechnung der Netto-Auszahlungen unberücksichtigt blieben.

Gebahrungsfälle, die mit der Regelung und Sicherung des Verkehrs in Zusammenhang stehen, sind unter dem Haushaltsansatz 640xxx zu verbuchen.

Die Netto-Auszahlungen für die Erhaltung der Güterwege durch die Gemeinde betrugen ohne Berücksichtigung diverser Fehlbuchungen⁴ 40.332 Euro (2022), 39.091 Euro (2023) und 37.808 Euro (2024). Die Vergütungsleistungen des Bauhofs für die Gemeindestraßen und Güterwege beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 66.509 Euro.

Die Gemeinde war Mitglied beim Wegeerhaltungsverband „Innviertel“ (WEV). Zur Bedeckung der Erhaltungskosten waren Beiträge von 22.044 Euro (2022) und 25.344 Euro (2023 und 2024) an den WEV zu leisten. Abzüglich dieser Kostenbeiträge errechnen sich Netto-Auszahlungen je Kilometer von 937 Euro (2022), 565 Euro (2023) und 360 Euro (2024) für die Erhaltung des gesamten Verkehrswegenetzes (51 km).

Erbringt der Bauhof Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit Katastrophenschäden auf Güterwegen erfolgt eine Verrechnung der Dienstleistung (Personal und Gerätschaften) an den WEV. Da jedoch vom WEV niedrigere Stundensätze als die von der Gemeinde beschlossenen Verrechnungssätze zur Anwendung kommen, verbleiben geringfügige Mehrkosten bei der Gemeinde.

Erbringt der Bauhof Leistungen im Zusammenhang mit der Güterwegerhaltung, sind diese durch nachvollziehbare Aufzeichnungen über Personal- und Sachleistungen sowie mit Rechnungen über Materialbeschaffung an den WEV zu belegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Bauhofmitarbeitern auf Baustellen des Wegeerhaltungsverbands grundsätzlich auf ein Minimum zu beschränken ist.

Winterdienst

Die Winterdienstkosten bezifferten sich in den Jahren 2022 bis 2024 auf 38.595 Euro, 48.191 Euro und 35.827 Euro. Bei Umlegung der Gesamtkosten auf das Straßennetz der Gemeinde (51 km) ergaben sich Belastungswerte von 754 Euro (2022), 941 Euro (2023) und 700 Euro (2024) je Straßenkilometer, womit sich die Gemeinde im landesweiten Vergleich auf gutem Niveau befand.

Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen liegt bei der Straßenmeisterei. Hierfür stellte das Land OÖ der Gemeinde einen jährlichen Kostenersatz von 8.915 Euro in Rechnung.

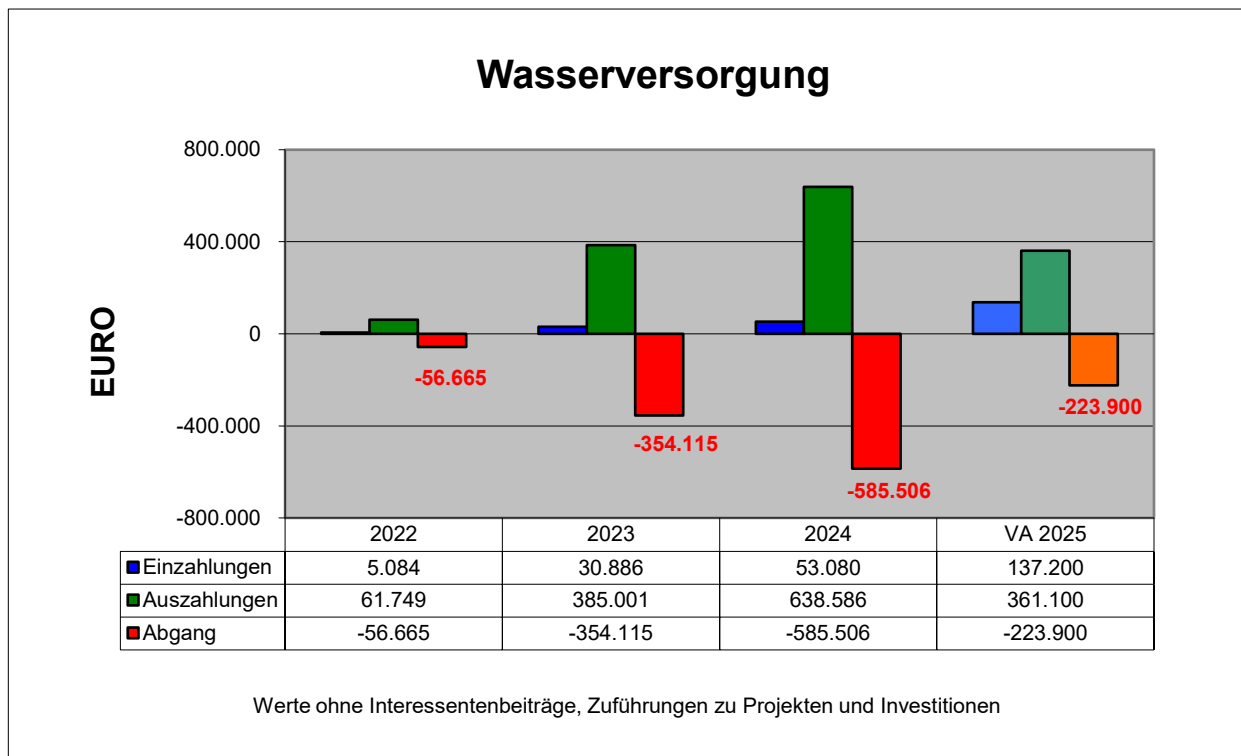
Der Winterdienst erfolgte zum überwiegenden Teil durch die Bauhofbediensteten, wofür im Prüfungszeitraum Vergütungsleistungen in Höhe von insgesamt 42.609 Euro dargestellt waren.

Zusätzlich bediente sich die Gemeinde der Mithilfe eines Fremddienstleisters. Mit dem Dienstleister bestand seit 23. November 2020 eine vertragliche Vereinbarung, wobei mit Änderung vom 16. November 2022 eine Ergänzung um die Winterdiensttrichtlinie RVS 12.04.12 erfolgte.

⁴ Auszahlungen für Verkehrszeichen, Gemeindestraßen und ORF-Wandertag

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die Gemeinde war seit 2022 Betreiber einer eigenen Wasserversorgungsanlage, an welcher zum Prüfungszeitpunkt 846 Personen angeschlossen waren. Das entspricht einem Anschlussgrad von etwa 61 %.

Die Gebührenkalkulation 2025 wies einen Kostendeckungsgrad von rund 11 % aus. Der ausgewiesene Auszahlungsdeckungsgrad betrug rund 40 %.

Gemäß den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ ist der Nachweis der Kosten- und Auszahlungsdeckung jährlich durch die Gebührenkalkulation zu erbringen.

Da die Gebührenkalkulation im Sinne einer Vollkostenrechnung die Basis für die Ermittlung von Gebühren bildet, sollte sie einen 100%igen Kostendeckungs- und Auszahlungsdeckungsgrad erzielen.

Vereinzelte Bestandteile der Gebührenkalkulation (ua. Abschreibungszeiträume, Sondertilgungen, Annuitätendienste und -ersätze) erschienen nicht gänzlich nachvollziehbar.

Es wird angeregt, die Gebührenkalkulation zukünftig jährlich auf ihre Plausibilität zu prüfen. Zudem sollten die Abschreibungszeiträume des Sachanlagevermögens (Wasserbauten) auf ihre Übereinstimmung mit der Nutzungsdauertabelle des Landes OÖ geprüft werden.

Der Betrieb der Wasserversorgung verzeichnete 2022 – im Jahr der Inbetriebnahme – einen Fehlbetrag von 56.665 Euro. In den Jahren 2023 und 2024 nahmen die Abgänge sehr hohe Ausmaße von 354.115 Euro und 585.506 Euro an. Der Voranschlag 2025 prognostizierte weiterhin ein Defizit von 223.900 Euro.

Im Voranschlag 2025 fehlte die Budgetierung von Zinsenzuschüssen. Unter Einrechnung dieser Einzahlungen würde sich der Abgang 2025 etwas geringer darstellen.

Auf die korrekte Veranschlagung sämtlicher Haushaltsstellen ist zu achten.

Der Großteil der im Finanzierungshaushalt dargestellten Auszahlungen entfiel jährlich auf die Darlehenstilgungen und Zinsen. 2024 bezifferten sich diese auf 578.132 Euro. Abzüglich der vom Bund geleisteten Annuitätenzuschüsse von 12.893 Euro verblieb ein Netto-Schuldendienst von 565.239 Euro.

Aufgrund der jährlich beträchtlichen Abschreibungen wies der Ergebnishaushalt 2022 bis 2024 sehr hohe negative Betriebsergebnisse von 325.738 Euro, 743.836 Euro und 908.395 Euro aus. Im Voranschlag 2025 war weiterhin ein sehr hoher Fehlbetrag von 820.100 Euro budgetiert.

Die Gemeinde verfügte über 3 eigene Brunnen. Zusätzlich war sie zur Deckung des Wasserverbrauchs auf Lieferungen aus einer Fernwasserversorgung angewiesen. Dazu bestand ein Wasserlieferungsvertrag vom 21. September 2021. Die vereinbarte Bestellmenge betrug 100 m³ pro Tag.

Die jährlichen Kosten für die Wasserzukäufe betrugen 29.688 Euro (2023) und 27.909 Euro (2024).

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2022 beschlossen. Die seither vorgenommenen Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen. Die Gebührenregelungen stellten sich nachfolgend dar:

Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Wasseranschlussgebühr 2025 entsprach bei Wohnbauten bis 150 m² der Mindestanschlussgebühr von 2.833 Euro und darüberhinausgehend (ab dem 151. m²) zusätzlich 15 Euro je m². Für Betriebs- und Geschäftsstätten sowie landwirtschaftliche Stallungen und Milchkammern betrug die Anschlussgebühr 5 Euro pro m² zuzüglich der Verrechnung der Mindestgebühr.

Der Mindestwert 2025 entsprach den Landesvorgaben für Härteausgleichsgemeinden.

Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks war die Vorschreibung von 75 % der Mindestgebühr vorgesehen.

Die Wassergebührenordnung enthielt keine Bestimmungen über die Entrichtung einer Anschlussgebühr für Schwimmbäder.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung an die Muster-Gebührenordnung des Landes OÖ anzupassen.

Bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes war die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorliegt. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entstand mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

Um eine etwaige Verjährung des Abgabenanspruchs zu vermeiden, wird empfohlen, die Wassergebührenordnung dahingehend abzuändern, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Wasserbezugsgebühr (exkl. MwSt)

Diese errechnete sich aus dem Wasserverbrauch laut Zähler. Die Verbrauchsgebühr betrug im Jahr 2025 2,27 Euro je m³ und entsprach damit der vom Land OÖ festgesetzten zumutbaren Gebührenhöhe.

Unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Wassermenge war eine Mindestabnahmegebühr, die einem Verbrauch von 48 m³ entsprach, pro angeschlossene Liegenschaft und Jahr zu entrichten.

Die Vorschreibung der Mindestabnahmegebühr bei einer verbrauchten Wassermenge von weniger als 48 m³ war innerhalb des Prüfungszeitraums nicht festzustellen.

Die Mindestabnahmegebühr ist entsprechend den Regelungen der gültigen Gebührenordnung vorzuschreiben.

Die Erhebung der Wasserverbräuche erfolgte einmal jährlich. Die Gemeinde stattete dafür jedes angeschlossene Objekt mit einem Funkwasserzähler aus. In der Abrechnungsperiode Juli 2024 bis Juni 2025 schienen 34 Liegenschaften mit einem Verbrauch von weniger als 30 m³ auf. Nach Abzug der unbewohnten Gebäude und der Zähler in Gewerbebauten und öffentlichen Gebäuden verblieben in der Wasserverbrauchsliste 4 Wohnhäuser.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung den Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage abzudecken. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden. Die Gemeinde hat jedoch für angeschlossene Objekte auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren. Ausnahmegewilligungen für die betreffenden Liegenschaften lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Die Gemeinde sollte die Objekte mit einem geringen Wasserverbrauch jährlich erheben, dokumentieren und die Ursachen abklären. Gegebenenfalls sind nachträglich Verfahren für die Ausnahme von der Bezugspflicht in die Wege zu leiten.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebührenordnung enthielt keine Bestimmungen über eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke. Zahlreiche unbebaute Grundstücke verfügten seit dem Wasserleitungsbau der Gemeinde über einen Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgung.

Da bereits einige unbebaute Grundstücke einen Anschluss an das Wassernetz der Gemeinde aufweisen, wird der Gemeinde dringend empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr in der Gebührenordnung vorzusehen, welche der Höhe des festgesetzten Erhaltungsbeitrags pro m² entspricht.

Wasserzählergebühr (exkl. MwSt)

Die Bereitstellung, der Einbau und der Tausch der Wasserzähler entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch die Gemeinde. Laut Wassergebührenordnung betrug die Zählergebühr 2,15 Euro pro Monat.

Die eingehobenen Zählergebühren konnten die jährlichen Kosten für den Ankauf von Tauschzählern sowie für den Zählertausch nicht abdecken.

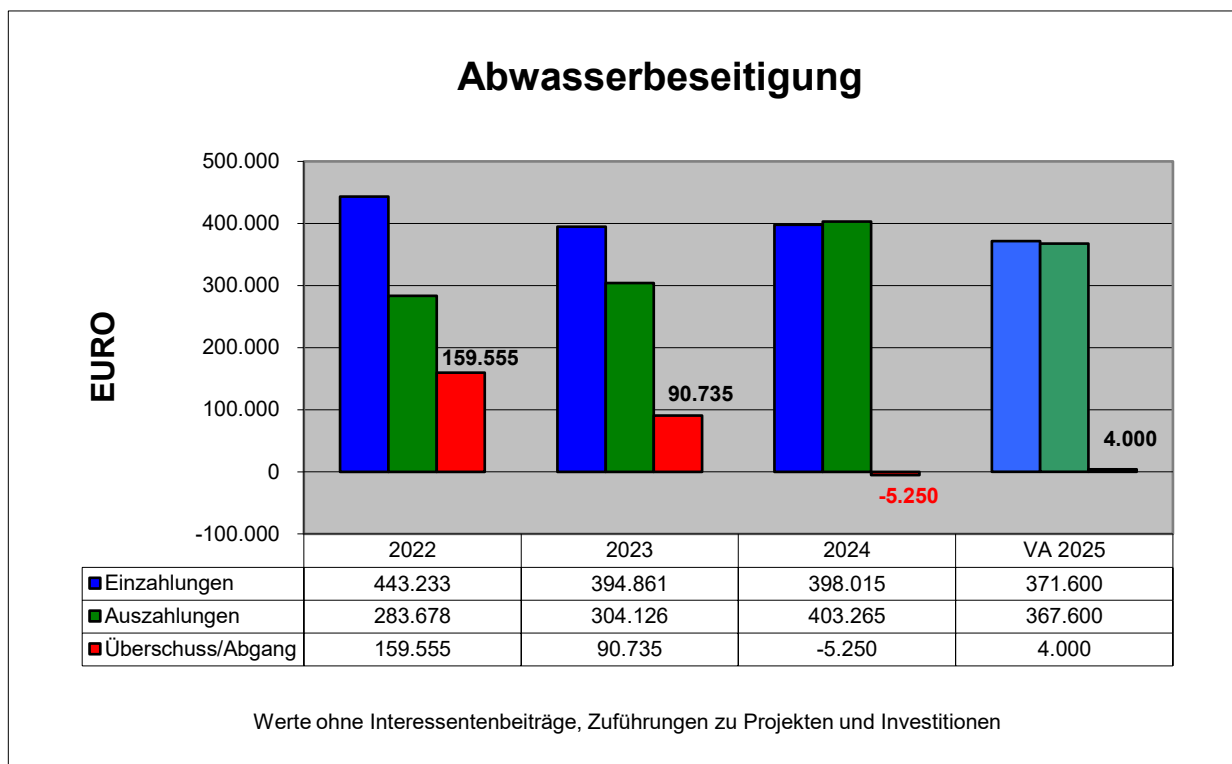
Es wird empfohlen, die Einzahlungen aus den Zählergebühren und die Auszahlungen für den Zählertausch jährlich gegenüberzustellen und die Zählergebühr daran anzupassen.

Wasserleitungsordnung

Eine Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat am 16. November 2022. Laut § 4 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung obliegt die Kostentragung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung sowie sämtliche dazugehöriger Einrichtungen dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

Der Auftrag über die Verlegung einer Wasserleitung bis zur Grundstücksgrenze der Privaten erfolgte durch die Gemeinde. Eine Verrechnung der angefallenen Kosten an die Anschlusswerber fand anschließend Anwendung.

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde Eggerding betreibt für die Entsorgung, Sammlung und Klärung ihrer Abwässer eine eigene Kläranlage. Zu Jahresende 2024 waren 305 Objekte der Gemeinde Eggerding und 11 Objekte der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding an die Kläranlage angeschlossen. Die anteiligen Betriebskosten für ihre Liegenschaften übernahm jährlich die Nachbargemeinde.

In der Gemeinde waren 1.193 Personen an die Abwasserbeseitigung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 86 % entsprach. Die Gebührenkalkulation 2025 wies einen Kostendeckungsgrad von rund 90 % aus. Der ausgewiesene Auszahlungsdeckungsgrad betrug rund 81 %.

Gemäß den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ ist der Nachweis der Kosten- und Auszahlungsdeckung jährlich durch die Gebührenkalkulation zu erbringen.

Da die Gebührenkalkulation im Sinne einer Vollkostenrechnung die Basis für die Ermittlung von Gebühren bildet, sollte sie einen 100%igen Kostendeckungs- und Auszahlungsdeckungsgrad erzielen.

Vereinzelte Bestandteile der Gebührenkalkulation (ua. Annuitätendienste und -ersätze) erschienen nicht gänzlich nachvollziehbar.

Es wird angeregt, die Gebührenkalkulation zukünftig jährlich auf ihre Plausibilität zu prüfen.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete 2022 und 2023 hohe Überschüsse von 159.555 Euro und 90.735 Euro. Im Rechnungsabschluss 2024 war aufgrund des Anstiegs der Darlehensverbindlichkeiten ein Abgang von 5.250 Euro ausgewiesen. Der Voranschlag 2025 prognostizierte wieder einen Überschuss von 4.000 Euro.

Im Voranschlag 2025 fehlte die Budgetierung von Zinsenzuschüssen. Unter Einrechnung dieser Einzahlungen würde sich der Überschuss 2025 höher darstellen.

Auf die korrekte Veranschlagung sämtlicher Haushaltsstellen ist zu achten.

Der Ergebnishaushalt zeigte 2022 und 2023 positive Betriebsergebnisse von 189.934 Euro und 94.692 Euro. 2024 war hingegen ein Fehlbetrag von 13.002 Euro ausgewiesen.

Für die jährliche Messung und Berechnung der Kanalbenützungsgebühr stellte die Gemeinde einen geeichten Wasserzähler gegen Gebühr zur Verfügung. In der Abrechnungsperiode Juli 2024 bis Juni 2025 schienen 14 Liegenschaften mit einem Verbrauch von weniger als 30 m³ auf. Nach Abzug der unbewohnten Gebäude und der Zähler in Gewerbebauten und öffentlichen Gebäuden verblieben in der Wasserverbrauchsliste 9 Wohnhäuser.

Die Gemeinde sollte die Objekte mit einem geringen Wasserverbrauch jährlich erheben, dokumentieren und die Ursachen abklären.

Gemäß § 7 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) hat jede Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderats ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen, welches nach § 8 das Gemeindegebiet in Zonen einzuteilen hat, die über eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage, über dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen, über Kleinkläranlagen und über Senkgruben entsorgt werden. Das Abwasserentsorgungskonzept ist gemäß § 10 spätestens alle 5 Jahre ab dem erstmaligen Wirksamwerden zu überprüfen und bei Bedarf abzuändern.

Ein Abwasserentsorgungskonzept lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Erstellung eines neuen Abwasserentsorgungskonzepts in Auftrag zu geben.

Laut § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn ua. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objektes oder Objektteiles ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich.

Laut Auskunft der Gemeinde bestanden zum Prüfungszeitpunkt keine Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht. Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Bauakten war wiederum eine Ausnahme von der Anschlusspflicht für ein Objekt festzustellen. Die Ausnahmegewilligung erteilte die Gemeinde 2005 und erneut 2016. Die Ausnahmegewilligung erfolgte formlos ohne bescheidmäßige Erledigung.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen. Die Gemeinde sollte sich einen Überblick über die Anzahl der aufrechten Ausnahmebescheide verschaffen und im Zuge dessen prüfen, ob die gesetzlichen Ausnahmetatbestände weiterhin vorliegen. Sofern keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werden kann, ist der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2022 beschlossen. Darin war in § 8 vorgesehen, dass privatrechtliche Vereinbarungen für Objekte mit einem Einleitungskonsens von 50 Einwohnerequivalenten (EGW)⁵ pro Tag durch diese Gebührenordnung nicht ausgeschlossen sind.

Bezugnehmend auf das Erkenntnis des VwGH vom 23. März 2007, Zl. 2006/17/0384 dürfen privatrechtliche Vereinbarungen lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung (zB Fälligkeit) regeln und stellen keine Ermächtigung zur Reduzierung oder zum Verzicht von Abgaben dar.

⁵ Ausmaß der Schmutzfracht, die mit gewerblichem Abwasser in eine Kläranlage gelangt

Es wird empfohlen, eine Gebührenordnung anhand der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnung im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Von privatrechtlichen Vereinbarungen wird angesichts der bestehenden Judikatur der Gerichtshöfe generell abgeraten.

Eine Änderung der Gebührensätze beschloss der Gemeinderat jährlich zu Jahresende im Zuge der Hebesätze.

Die Gebührenregelungen stellten sich nachfolgend dar:

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Ermittlung der Kanalanschlussgebühr erfolgte nach Belastungseinheiten (BE)⁶, wobei eine BE im Jahr 2025 einem Betrag von 1.224,26 Euro entsprach. Die Ermittlung der Belastungseinheiten erfolgte beispielsweise bei häuslichen Abwässern anhand der Quadratmeteranzahl der Bemessungsgrundlage. So entsprach ein m² bebaute Fläche 0,025 BE.

Die Höhe der Anschlussgebühr richtete sich nach der Anzahl der BE, betrug jedoch im Jahr 2025 je Kanalanschluss mindestens 4.725 Euro.

Die Gebührenordnung enthielt keine Bestimmungen über den Anschluss eines unbebauten Grundstücks an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung um eine allfällige Anschlussgebühr bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks zu ergänzen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorzulegen.

Die Mindestanschlussgebühr für bebaute Grundstücke entsprach jährlich den Landesrichtsätzen. Sie deckten eine Bemessungsfläche von etwa 154 m² ab.

Bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes war die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorliegt. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entstand mit der Vollendung der Bauarbeiten.

Um eine etwaige Verjährung des Abgabenanspruchs zu vermeiden, wird empfohlen, die Kanalgebührenordnung dahingehend abzuändern, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Kanalbenutzungsgebühr (exkl. MwSt)

Die Gebührenberechnung erfolgte anhand des gemessenen Wasserverbrauchs laut eingebautem Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr betrug 2025 5,11 Euro je m³ und entsprach damit der zumutbaren Gebührenhöhe des Landes OÖ.

Sofern kein Wasserzähler eingebaut war, kam eine Kanalgebührenpauschale, die einem Verbrauch von 48 m³ pro Person und Jahr entsprach, zur Verrechnung.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebührenordnung enthielt keine Bestimmungen über eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke.

Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr in der Gebührenordnung vorzusehen, welche der Höhe des festgesetzten Erhaltungsbeitrags pro m² entspricht.

⁶ Eine Belastungseinheit (BE) ist jene Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht.

Kanalordnung

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 27. Dezember 2002 beschlossen.

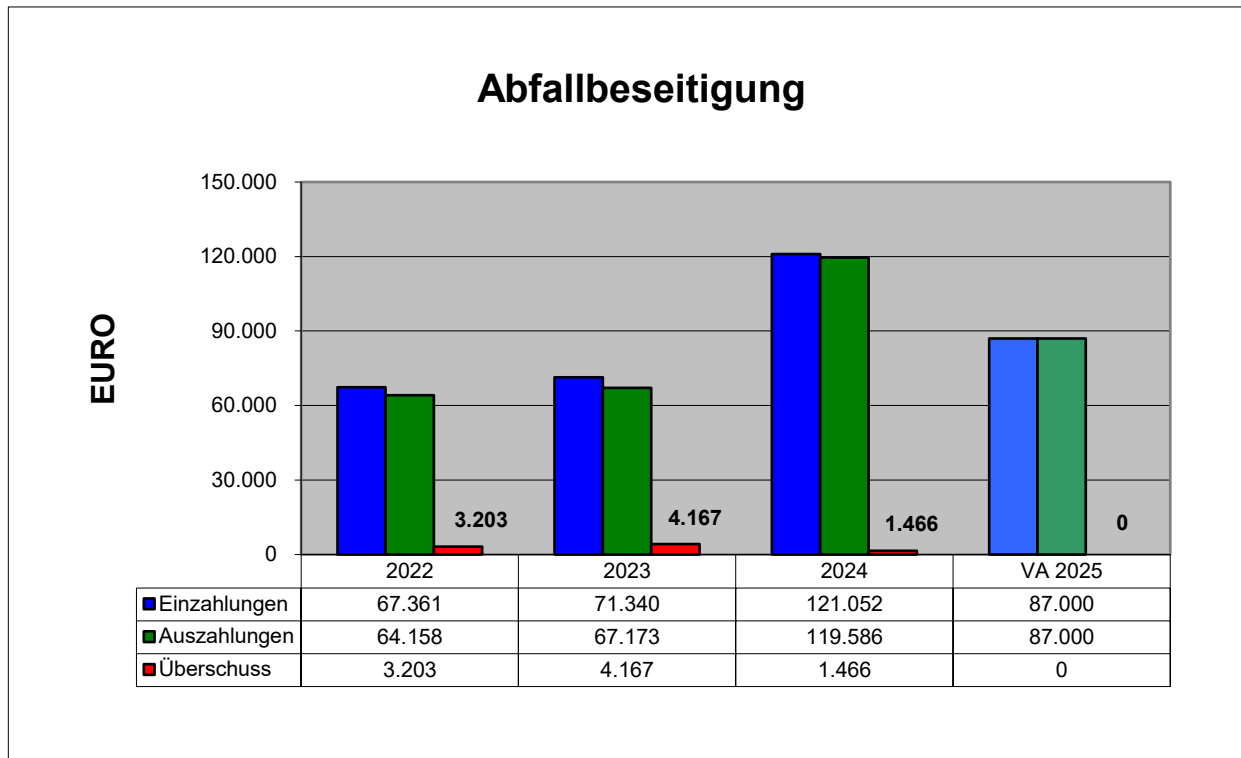
Die Kanalordnung sah in § 3 Abs. 8 vor, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten der Eigentümer des Objekts verpflichtet ist. § 4 der Kanalordnung besagte, dass der Eigentümer einer Hauskanalanlage für die Instandhaltung dieser zu sorgen hat.

Entgegen dieser Regelung erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt die Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des Privaten durch die Gemeinde auf deren Kosten. 2023 übernahm die Gemeinde Kosten in Höhe von 4.665 Euro für die Reparatur eines Hauspumpwerks.

Gemäß Oö. AEG 2001 sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Hauskanalanlage vom Objekteigentümer zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung der Errichtung und Instandhaltung sind einzuhalten. Es wird empfohlen, die von der Gemeinde getragenen Anschlusskosten der Jahre 2022 und 2024 den Privaten nachträglich zu verrechnen. Zudem wird angeregt, die Instandhaltungskosten des Hauspumpwerks in Rechnung zu stellen.

Abfallbeseitigung



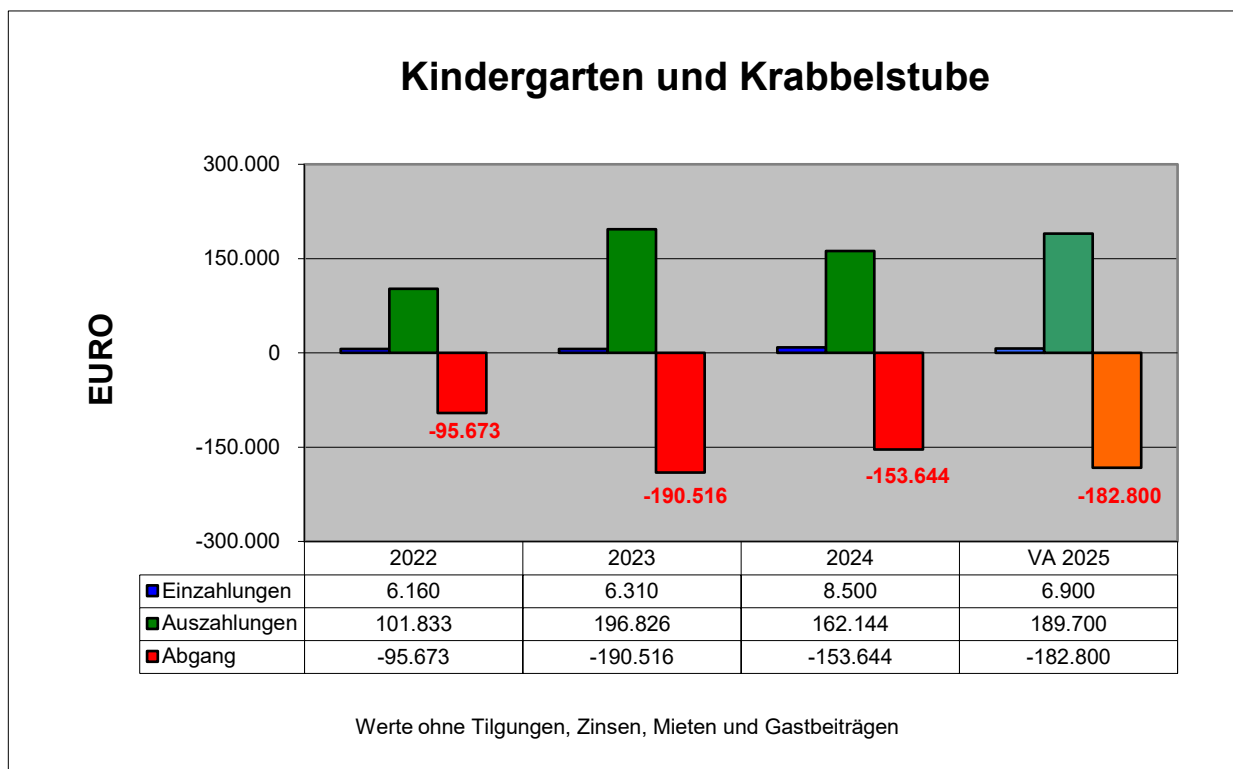
Der Betrieb der Abfallbeseitigung verzeichnete 2022 bis 2024 Überschüsse von 3.203 Euro, 4.167 Euro und 1.466 Euro. Im Voranschlag 2025 war ein ausgeglichenes Ergebnis budgetiert.

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 20. März 2022. Die Sammlung der Hausabfälle war darin in 3- und 6-wöchentlichen Intervallen vorgesehen. Die Abholung der Biotonnenabfälle erfolgte wöchentlich.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 16. November 2022 und änderte diese mit Beschluss vom 5. Dezember 2024 ab.

Die Gebührenordnung sah die Verrechnung einer vierteljährlichen Mengengebühr vor, die sich nach dem Fassungsvermögen des Abfallbehälters bemisst. Die Gebühr betrug beispielsweise bei einem 90-Liter-Restabfallbehälter 5,99 Euro (exkl. MwSt) pro Abfuhr. Zusätzlich war die Verrechnung einer vierteljährlichen Grundgebühr in Höhe von 72,27 Euro (exkl. MwSt.) pro Haushalt vorgesehen.

Kindergarten und Krabbelstube



Der Betrieb des im Ortszentrum von Eggerding situierten Kindergartens war einem Rechtsträger übertragen. Ein entsprechendes Arbeitsübereinkommen bestand seit dem 6. Juni 2011.

Zusätzlich war der Rechtsträger Betreiber einer im Pfarrzentrum eingerichteten provisorischen Krabbelstube. Eine Erweiterung des Arbeitsübereinkommens um den Betrieb der Krabbelstube erfolgte mit Nachtrag vom 13. September 2021. Für die Anmietung der Räumlichkeiten für die Krabbelstube durch die Gemeinde war ein monatlicher Mietzins von 400 Euro brutto an die Pfarre zu entrichten.

Der Kindergarten war täglich ab 06:45 Uhr für die Kinder zugänglich und Montag und Dienstag bis 13:00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag bis 16:00 Uhr und freitags bis 12:30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube waren Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Laut den jährlichen Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf im Kindergarten wie folgt:

Arbeitsjahr	Regel-kinder	Integrations-kinder	Gesamt-kinder
2021/22	62	-	62
2022/23	61	1	62
2023/24	59	-	59
2024/25	58	-	58

Wie in der Tabelle ersichtlich, befand sich im Kindergartenjahr 2022/23 ein Integrationskind im Kindergarten, weshalb in diesem Jahr 2 Regelgruppen und eine Integrationsgruppe zu betreuen waren. In den restlichen Kindergartenjahren bestanden jährlich 3 Regelgruppen.

In der Krabbelstube war jährlich eine Regelgruppe zu betreuen, deren Kinderanzahl von 11 Kindern bis 13 Kindern reichte.

Der Geldbedarf der Betreuungseinrichtung belief sich auf 95.673 Euro (2022), 190.516 Euro(2023) und 153.644 Euro (2024). Der Mehrbedarf ab dem Jahr 2023 war auf die gehaltsrechtlichen Anpassungen nach dem Oö. Kinderbildungs- und betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023 sowie einem zusätzlichen Personalbedarf aufgrund der Integrationsgruppe zurückzuführen.

Die Gemeinde erhielt 2024 zusätzliche Landesbeiträge⁷ zur Unterstützung im Aufgabenbereich der Kinderbildung- und -betreuung in Höhe von 38.204 Euro. Laut der Voranschlagsinformation 2024 war die Verwendung dieser Mittel unter dem Haushaltsansatz 240xxx sowie dem Konto 861xx1 zu verbuchen und war zweckgewidmet für Ausgaben im Bereich des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zu verwenden.

Die Gemeinde verbuchte die Mittel unter dem Haushaltsansatz 940000 und dem Konto 860000, womit eine zweckentsprechende Verwendung nicht gegeben war. Unter Einrechnung dieser Mittel hätte sich der Abgang der Betreuungseinrichtung im Jahr 2024 auf 115.440 Euro belaufen.

Die Buchungsvorgaben der Voranschlagsinformationen sind zu beachten.

Für 2025 war ein Anstieg des Defizits auf 182.800 Euro budgetiert.

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen (Kindergarten und Krabbelstube) ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Subventionsquote je Kind	1.293	2.610	2.134
Subventionsquote je Gruppe	23.918	47.629	38.411

Die jährlichen Abrechnungen des Rechtsträgers unterschieden nicht zwischen Kindergarten und Krabbelstube, was eine Errechnung des Abgangs je Betreuungseinrichtung erschwerte.

Der Gemeinde wird empfohlen, vom Rechtsträger gesonderte Abrechnungen für den Kindergarten und die Krabbelstube einzufordern.

Die Zubereitung der Mittagsverpflegung der Kindergarten- und Krabbelstubenkinder erfolgte in der Schulküche einer Nachbargemeinde. Den Transport zum Kindergarten übernahmen abwechselnd die pädagogischen Assistenzkräfte oder die Verwaltungsbediensteten. Pro Essensportion war ein Kostenbeitrag von 4,50 Euro zu entrichten.

Die Höhe des einbehaltenen Material(Werk)beitrags war für Kindergartenkinder mit 100 Euro und für Krabbelstubenkinder mit 60 Euro pro Jahr festgesetzt. Die Ein- und Auszahlungen der Materialbeiträge (Werkbeiträge) stellten sich in den Abrechnungen des Rechtsträgers wie folgt dar (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Einzahlungen	6.947	6.850	6.523
Auszahlungen	4.382	3.634	5.431
Saldo	2.565	3.216	1.092

2022 bis 2024 standen den Einzahlungen geringere Auszahlungen für Werkmaterialien gegenüber, wonach eine zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen werden konnte, obwohl diese gesetzlich vorgegeben ist.

Eine zweckentsprechende Verwendung der Beiträge ist in den Folgejahren sicherzustellen.

⁷ Zukunftsfonds gem. § 23 Abs. 3 und 4 Finanzausgleichsgesetz 2024

Kindergartentransport

Der Kindergartentransport erfolgte während des Kindergartenjahrs Montag bis Freitag mit 3 Kleinbussen. Mit der Kinderbeförderung war ein Transportunternehmen betraut.

Über die Rahmenbedingungen für den Transport der Kindergartenkinder bestand keine vertragliche Vereinbarung. Die vom Transporteur in Rechnung gestellte kilometerabhängige Vergütung reichte im Prüfungszeitraum von 1,84 Euro bis 2,02 Euro und betrug somit durchschnittlich 1,92 Euro netto je gefahrenem Kilometer.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, mit dem Transporteur eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

Die Gebärung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Transportkosten	35.123	45.566	52.409
Personalkosten Busbegleitung	6.720	5.282	8.190
Summe Auszahlungen	41.843	50.848	60.599
Elternbeiträge	7.640	11.533	10.171
Beiträge anderer Gemeinden	5.094	6.376	5.365
Landesbeitrag	18.434	22.184	25.154
Summe Einzahlungen	31.168	40.093	40.690
Netto-Belastung	10.675	10.755	19.909

Die Anzahl der transportierten Kinder in den einzelnen Kindergartenjahren belief sich auf 31 Kinder (2021/22), 45 Kinder (2022/23), 39 Kinder (2023/24) und 43 Kinder (2024/25). Umgelegt auf die transportierten Kinder errechnete sich für 2024 ein zu bedeckender Abgang von 474 Euro je Kind.

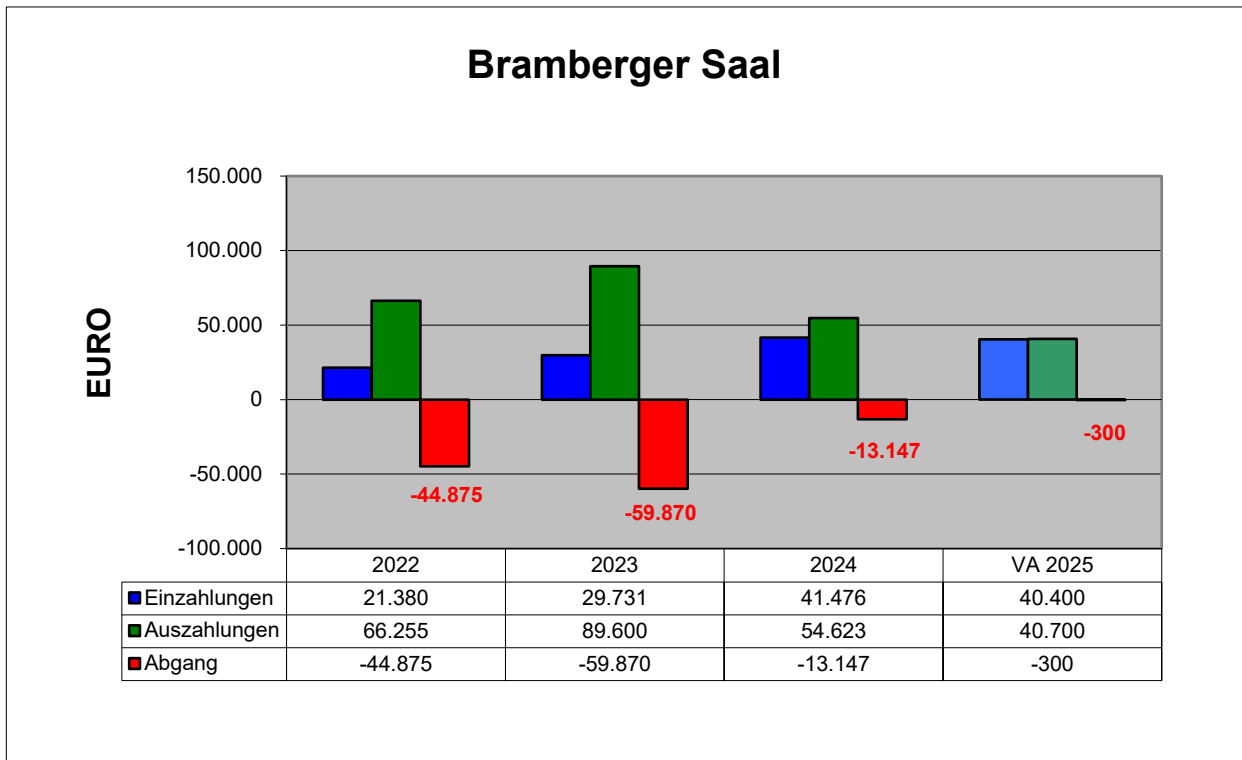
Die Busbegleitung übernahmen 3 pädagogische Assistenzkräfte mit insgesamt 21 Wochenstunden. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport war ein monatlicher Kostenbeitrag von 25 Euro brutto je Kind zu entrichten.

Eine Abdeckung der Personalkosten für die Busbegleitung konnte im gesamten Prüfungszeitraum erzielt werden.

Die Einhebung und Verbuchung der Elternbeiträge oblag dem Rechtsträger. Die Jahresabrechnung stellte dieser der Gemeinde zur Einsicht bereit. Die in der obigen Tabelle dargestellten Elternbeiträge entsprechen den Werten gemäß den Jahresabrechnungen. Die in der Buchhaltung der Gemeinde dargestellten Elternbeiträge stimmten nicht mit den Werten der Abrechnungen überein.

Die Gemeinde sollte die in ihrer Buchhaltung dargestellten Werten auf ihre Nachvollziehbarkeit prüfen.

Bramberger Saal



Der gemeindeeigene Veranstaltungssaal, der sog. „Bramberger Saal“, dient der Nutzung für Veranstaltungen jeglicher Art und bietet Platz für bis zu 1.500 Personen. Die Betreuung des Saals war einem Bediensteten mit 0,75 PE übertragen.

Das Betriebsdefizit belief sich 2022 auf 44.875 Euro, erhöhte sich 2023 auf 59.870 Euro und verminderte sich 2024 auf 13.147 Euro. Für 2025 war ein Rückgang des Defizits auf 300 Euro budgetiert, da aufgrund des Langzeitkrankenstands des Saalwarts keine Personalkosten veranschlagt waren.

Eine Tarifordnung für die Überlassung des Saals zu Veranstaltungszwecken beschloss der Gemeinderat am 31. Juli 2023. Die Saalmieten stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Veranstaltungskategorie	Saalmiete (inkl. MwSt)
Großveranstaltung	1.400
Konzert, Theater, Vortrag	500
Festveranstaltung, Hochzeit	300
Kinder, Senioren, Lebenshilfe, Fotoclub	150

Bei Großveranstaltungen kam ab dem 401. Besucher zusätzlich ein Entgelt von 2 Euro brutto je Besucher zur Verrechnung. Entstandene Kosten für die Endreinigung waren separat nach tatsächlichem Aufwand zu entrichten. Ebenso etwaige Arbeitseinsätze der Bauhofmitarbeiter.

Im Prüfungszeitraum fanden insgesamt 57 Veranstaltungen im Bramberger Saal statt. Daraus konnte die Gemeinde Einzahlungen in Höhe von 5.857 Euro (2022), 10.565 Euro (2023) und 18.966 Euro (2024) lukrieren.

Das 2. Obergeschoss des Veranstaltungssaals, das eine Nutzfläche von 558 m² umfasst, war zum Zwecke einer Einrichtung für geistig und mehrfach behinderte Menschen nach den Bestimmungen des Behindertengesetzes vermietet. Dazu bestand eine Vereinbarung vom 1. Februar 1999. Der vertraglich vereinbarte Mietzins belief sich auf 608 Euro netto und war wertgesichert.

Die zum Prüfungszeitpunkt verrechnete Nettomiete betrug 842 Euro. Laut Verbraucherpreisindex hätte sich die Höhe der Miete seit November 2024 auf 1.126 Euro belaufen.

Auf die korrekte Berechnung der Miete gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags ist zu achten. Es wird empfohlen, die Miete nachzuverrechnen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde verfügte über 2 Wohnobjekte mit je 3 vermieteten Wohnungen sowie über 2 Geschäftsobjekte.

Die Einzahlungen aus Miet- und Betriebskosten bezifferten sich auf insgesamt 35.678 Euro (2022), 32.778 Euro (2023) und 31.697 Euro (2024).

Eggerding 33

Das gemeindeeigene Wohnobjekt verfügte über 4 Wohnungen mit je rund 57 m² Wohnfläche inkl. Nutzung eines Keller- und Gartenabteils.

In OÖ gilt für Wohnungen der Kategorie A der Richtwertmietzins von 7,23 Euro je m². Bei neuen Mietverträgen ist grundsätzlich der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Die abgeschlossenen Mietverträge enthielten Wertsicherungen, wobei Überschreitungen unter 5 % unberücksichtigt blieben. Die Wohnungsmieten beliefen sich auf 3,92 Euro netto pro m² und bewegten sich somit auf niedrigem Niveau.

Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung den Richtwertmietzins heranzuziehen.

Die zum Prüfungszeitpunkt verrechnete Nettomiete betrug 222,36 Euro. Laut Verbraucherpreisindex hätte sich die Höhe der Miete zu diesem Zeitpunkt auf 248,71 Euro belaufen.

Auf die korrekte Berechnung der Miete gemäß den Bestimmungen der Mietverträge ist zu achten. Es wird empfohlen, die Mieten nachzuverrechnen.

Der wirtschaftliche Erfolg der Vermietung belief sich auf 18.043 Euro (2022), 10.259 Euro (2023) und 6.523 Euro (2024).

Eggerding 42

Die Gemeinde vermietete im Obergeschoss des Amtsgebäudes 3 Wohnungen. Zudem war das Untergeschoss des Gebäudes seit Juli 2022 für den Betrieb eines Regionalmarkts vermietet.

In OÖ gilt für Wohnungen der Kategorie A der Richtwertmietzins von 7,23 Euro je m². Bei neuen Mietverträgen ist grundsätzlich der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Die abgeschlossenen Mietverträge enthielten Wertsicherungen, wobei Überschreitungen unter 5 % unberücksichtigt blieben. Die Wohnungsmieten bewegten sich von 3,68 Euro bis 4,05 Euro netto pro m² und damit auf niedrigem Niveau. Die monatliche Nettomiete je m² für den Regionalmarkt betrug 2,38 Euro und erschien damit sehr gering.

Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung der Wohnungen den Richtwertmietzins heranzuziehen. Bei einer Neuvermietung des Geschäftsobjekts sollte eine angemessene Geschäftsmiete festgesetzt werden.

Die zum Prüfungszeitpunkt verrechneten Nettomieten für die Wohnungen betrugen 285,54 Euro, 311,95 Euro und 253,79 Euro. Laut Verbraucherpreisindex hätten sich die Mieten zu diesem Zeitpunkt auf 325,81 Euro, 357,51 und 289,65 Euro belaufen. Die in Rechnung gestellte Miete für den Regionalmarkt betrug 83,33 Euro.

Die für den Regionalmarkt festgesetzte Wertsicherungsgrenze war im Februar 2024 bereits überschritten, eine Erhöhung des Mietzinses erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Auf die korrekte Berechnung der Miete gemäß den Bestimmungen der Mietverträge ist zu achten. Es wird empfohlen, die Mieten nachzuverrechnen.

Die Gebarung der Vermietungen stellte die Gemeinde buchhalterisch auf dem Haushaltsansatz des Amtsgebäudes dar. Eine Abgrenzung und Errechnung des wirtschaftlichen Erfolges war daher nicht möglich.

Um die Gebarung übersichtlicher zu gestalten, sollten sämtliche Ein- und Auszahlungen, die auf den Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude entfallen, unter dem Haushaltsansatz 853xxx dargestellt werden.

Eggerding 4

Ein Teil des Erdgeschosses des Geschäftsgebäudes im Ausmaß von 45 m² war seit 2024 an ein Unternehmen zu Lagerzwecken vermietet. Gemäß Mietvertrag vom 29. Mai 2024 war eine jährliche Nettomiete von 1.000 Euro zu entrichten, die gering erschien.

Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung den Mietzins zu erhöhen.

Daneben war es einem Verein gestattet einen Raum im Obergeschoss des Gebäudes zu nutzen. Mit dem Verein bestand weder eine Vereinbarung noch ein Mietvertrag über die Nutzung der Räumlichkeit. Die Vorschreibung einer Betriebskostenpauschale erfolgte nur 2023.

Es wird empfohlen, mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzung der Räumlichkeit abzuschließen. Die Betriebskosten sollten dem Verein jährlich in Rechnung gestellt werden.

Das Geschäftsgebäude erwirtschaftete jährliche Fehlbeträge von 1.829 Euro (2022), 65 Euro (2023) und 10.014 Euro (2024). Der hohe Fehlbetrag 2024 resultierte einerseits durch einen erhöhten Instandhaltungsaufwand und andererseits durch verminderte Einzahlungen aufgrund einer zu spät vorgeschriebenen Jahresmiete.

Waldhang 1

Das Objekt befand sich im Eigentum einer Wohnungsgenossenschaft. Die Gemeinde mietete seit 2015 eine im Erdgeschoss befindliche Räumlichkeit an und vermietete diese an eine Privatperson für die Einrichtung einer Physiotherapiepraxis weiter. Mit Jahresende 2024 löste die Gemeinde sowohl das Mietverhältnis mit der Genossenschaft als auch jenes mit der Privatperson.

Friedhof und Aufbahrungshalle

Laut Auskunft der Gemeinde befinden sich sowohl der Friedhof als auch die Aufbahrungshalle im Gemeindeeigentum. Beide Gebäude waren im Vermögensverzeichnis in den Rechnungsabschlüssen⁸ nicht enthalten.

Die Gebäude sind mit ihren Anschaffungswerten in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

Die Verwaltung des Friedhofs und der Aufbahrungshalle war der Pfarre Eggerding übertragen. Dieser oblag auch die Festsetzung und Einhebung der Grab- und Aufbahrungsgebühren. Die jährlichen Stromkosten der Aufbahrungshalle übernahm die Gemeinde.

Feuerwehr

Die Gemeinde verfügt über 3 Freiwillige Feuerwehren. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) beschloss der Gemeinderat am 10. Juli 2018. Die Gemeinde befand sich gemeinsam mit der Gemeinde Mayrhof in der Pflichtbereichsklasse 2.

⁸ Anlagenspiegel Einzelkonten (Anlage 6g)

Die Feuerwehren verfügten über den nachfolgend ersichtlichen Fahrzeugbestand:

Type	Bezeichnung	Feuerwehr	Baujahr
KLF-L	Kleinlöschfahrzeug	FF Eggerding	2018
TLF	Tanklöschfahrzeug	FF Eggerding	2016
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Hof	2006
LFB-A2	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	FF Hof	2002
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Maasbach	2017

2022 ergaben sich Netto-Auszahlungen von 39.006 Euro, was einer Belastung je Einwohner von 27,49 Euro entsprach. Der Landesrichtwert wäre in diesem Jahr bei 16,98 Euro bzw. 10.616 Euro je Feuerwehr gelegen.

Seit 2023 erfolgt auf Basis der GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs. Dieser lag 2023 für alle 3 Feuerwehren gemeinsam bei 62.700 Euro und 2024 bei 73.200 Euro. Abzüglich jener Auszahlungen, die für diesen Finanzbedarf nicht zu berücksichtigen waren (Investitionen, Darlehenstilgungen und -zinsen, Strom- und Heizkosten, Mieten), ergaben sich Netto-Auszahlungen von 70.276 Euro für 2023 und 73.616 Euro für 2024. Die getätigten Auszahlungen überschritten in beiden Jahren die maximal zu veranschlagenden Auszahlungen.

Die Gemeinde sollte jährlich auf eine Einhaltung des plausiblen Finanzbedarfs achten.

2025 entsprach der plausible Finanzbedarf 73.300 Euro. Laut Voranschlag 2025 standen dem budgetierte Netto-Auszahlungen von 27.600 Euro gegenüber.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015 sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung.

Der Gemeinderat erließ am 10. Juni 2024 eine neue Feuerwehr-Tarifordnung und am 19. März 2024 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung anhand der vom Land Oö zur Verfügung gestellten Muster.

Einzahlungen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren 2023 von 1.280 Euro (3 Einsätze) und 2024 von 1.112 Euro (2 Einsätze) dargestellt. 2022 waren keine Kostenersätze festzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle vorgesehenen Kostenersätze vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen sind. Der Prüfungsausschuss hat die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einsatzberichte der Feuerwehren.

Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebühren- und Tarifordnung in ihrem Haushalt darzustellen.

Raumordnung – Planungskosten

Nach § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung besteht sowohl bei Gesamtänderungs- als auch bei Einzeländerungsverfahren im Rahmen des Flächenwidmungsplans.

Die Kosten für Planänderungen im Zuge von Einzeländerungsverfahren waren zur Gänze von den Widmungswerbern zu tragen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. ROG 1994.

Der Gemeinderat beschloss am 31. Juli 2023 einen Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von mindestens 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises für die Schaffung neuer Bauplätze einzuheben.

Es wird empfohlen, in den Infrastrukturkostenvereinbarungen die Vorschreibung der tatsächlich anfallenden Infrastrukturkosten vorzusehen.

Die Gemeinde nutzte innerhalb des Prüfungszeitraums nicht die Möglichkeit zur Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Möglichkeit der Einhebung eines Aufschließungsbeitrags entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige Aufschließung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine 5-jährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden und in weiterer Folge auch kein Erhaltungsbeitrag.

Eine stichprobenartige Überprüfung der bisher vorgeschriebenen Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge ergab keine Mängel.

Die Gemeinde hat im Zuge des Baus der Wasserversorgungsleitungen unbebaute Grundstücke an das Versorgungsnetz angeschlossen und infolgedessen den Grundeigentümern die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben. Für diese Grundstücke war die Einhebung eines Aufschließungsbeitrags somit entfallen.

Die Gemeinden sind gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m² anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Eine detaillierte Übersicht über die bestehenden Baulandreserven innerhalb des Gemeindegebiets bestand zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Es wird empfohlen, eine Aufstellung über die bestehenden Baulandreserven zu erstellen und auf Grundlage dessen den Erhaltungsbeitrag im gesetzlich geregelten höchstmöglichen Ausmaß anzuheben.

Die Einzahlungen aus Aufschließungsbeiträgen (3.823 Euro) führte die Gemeinde 2022 investiven Einzelvorhaben zu. 2023 vereinnahmte sie einen Gesamtbetrag von 5.940 Euro, wovon 801 Euro in der operativen Gebarung verblieben. Die restlichen Beiträge (5.139 Euro) transferierte die Gemeinde mit ihrer Gesamtsumme sowohl an die investive als auch an die Rücklagengebarung, womit die Entnahme aus der operativen Gebarung höher ausfiel als die tatsächlichen Einnahmen.

Auf die betragsmäßig korrekten Entnahmen bzw. Zuführungen zweckgebundener Einzahlungen ist zu achten.

Die Einzahlungen aus Aufschließungsbeiträgen 2024 von 4.609 Euro verblieben zu Gänze in der operativen Gebarung.

Interessentenbeiträge

Anhand den von der Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 ausgestellten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge sowie der Wasser- und Kanalanschlussgebühren.

Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Den Berechnungen der Wasseranschlussgebühren lagen die zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks geltenden Gebührenordnungen zugrunde. Es erfolgte eine korrekte Berechnung.

Nach § 6 der gültigen Kanalgebührenordnung der Gemeinde entstand die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstücks an das gemeindeeigene Kanalnetz.

Die Erstellung eines Bescheides über die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren erfolgte überwiegend nach Beibringung der Fertigstellungsanzeige der Bauwerber.

Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr sollte entsprechend den Regelungen der gültigen Gebührenordnung erfolgen.

Für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr zog die Gemeinde vereinzelt jenen Gebührensatz heran, der zum Zeitpunkt der Beibringung der Fertigstellungsanzeige gültig war, anstatt jenen Gebührensatz, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Kanalnetz galt.

Die Gemeinde hat auf eine korrekte Berechnung der Kanalanschlussgebühren zu achten.

Nach § 26 Abs. 5 Oö. ROG 1994 ist der geleistete Aufschließungsbeitrag bei der Vorschreibung des Beitrags zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage oder des Beitrags zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder des Beitrags zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde anzurechnen. Bei der Anrechnung sind die Beiträge bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1996 (oder einen an seine Stelle tretenden Index) und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich dieser Index verändert hat.

Für ein unbebautes Grundstück waren in den Jahren 2016 bis 2020 Aufschließungsbeiträge für die Erschließung durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage zu entrichten. Aufgrund der Bebauung des Grundstücks erfolgte 2023 die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr unter Berücksichtigung der Vorleistung aus Aufschließungsbeiträgen. Eine Indexierung der Aufschließungsbeiträge war nicht festzustellen.

Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Berücksichtigung von Aufschließungsbeiträgen bei der Vorschreibung von Interessentenbeiträgen sind zu beachten.

Die Einzahlungen aus Interessentenbeiträgen beliefen sich 2022 und 2023 auf insgesamt 616.310 Euro. Davon verwendete die Gemeinde 226.774 Euro zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben und 389.536 Euro führte sie der Rücklagengebarung zu.

2024 verblieben Interessentenbeiträge von insgesamt 412.253 Euro in der operativen Gebarung.

Sofern gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen keine zweckentsprechenden Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gegenüberstehen, sind sie entweder einem investiven Einzelvorhaben oder einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage zuzuführen oder für die Sondertilgung eines Darlehens zu verwenden.

Die zweckentsprechende Verwendung gesetzlich zweckgebundener Einzahlungen ist zu beachten.

Sportanlagen

Die Gemeinde verfügte über eine Sportanlage bestehend aus einem Fußball- und Trainingsplatz mit Sportkabinen, einer Stockschützenhalle, einem Tennisklubgebäude mit 2 Tennisplätzen, einem Beachvolleyballplatz, einer Skateranlage und einem Spielplatz.

Über die Nutzung der gesamten Anlage durch den Verein bestand ein Vertrag vom Juli 2015. Gemäß diesem war ein jährlicher Anerkennungszins in Höhe von einem Euro vereinbart. Die Betriebskosten stellte die Gemeinde dem Verein jährlich in Rechnung.

Die Netto-Auszahlungen (abzgl. Darlehenstilgungen und -zinsen) beliefen sich auf 3.530 Euro (2022), 6.363 Euro (2023) und 5.212 Euro (2024).

Musikheim

Im Ober- und Dachgeschoss des Kindergartens befanden sich Räumlichkeiten, die dem örtlichen Musikverein zur Verfügung standen. Dazu bestand eine vertragliche Vereinbarung vom 14. August 1995, die zuletzt mit Nachtrag vom 1. Juli 2015 abgeändert wurde.

Gemäß der Vereinbarung war ein jährlicher Anerkennungszins von einem Euro an die Gemeinde zu leisten. Im Gegenzug waren sämtliche Betriebskosten von der Gemeinde zu tragen.

Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein die Betriebskosten zu verrechnen. Die Vereinbarung sollte dahingehend abgeändert werden.

Die Netto-Auszahlungen für das unter dem Haushaltsansatz 322000 dargestellte Musikheim beliefen sich auf 6.237 Euro (2022), 7.954 Euro (2023) und 5.238 Euro (2024).

Schulische Nachmittagsbetreuung

Für die Schüler der Volksschule bestand seit dem Schuljahr 2019/20 das Angebot der Ganztageschule. Die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung war Dienstag und Donnerstag ab Unterrichtsende bis 16:00 Uhr möglich.

Die Betreuung während der Lernzeit erfolgte durch das Lehrpersonal und während des Freizeitteils durch einen Betreuungsverein. Mit dem Betreuungsverein bestand seit Juli 2020 eine Trägerschaftsvereinbarung.

Die Festsetzung des Kostenbeitrags für die Betreuung oblag dem Betreuungsverein. Zum Prüfungszeitpunkt belief sich der Kostenbeitrag bei einem Betreuungstag pro Woche auf 40 Euro pro Woche und bei 2 Betreuungstagen auf 60 Euro pro Woche.

Für die Mittagsverköstigung der Kinder, deren Zubereitung in der Schulküche einer Nachbargemeinde erfolgte, war ein Kostenbeitrag von 4,50 Euro pro Portion an die Gemeinde zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrags galt sowohl für Schüler als auch für Lehrkräfte.

Es wird empfohlen, den Kostenbeitrag für Erwachsene höher anzusetzen.

Die Gemeinde verabsäumte es innerhalb des Prüfungszeitraums einen Landesbeitrag zur Abgeltung der Personalkosten für den Freizeitbereich der Betreuung zu beantragen.

Die Gemeinde sollte umgehend einen Landesbeitrag für den entstandenen Personalaufwand lukrieren.

Jene Anteile der Strom- und Heizkosten, die auf die Nachmittagsbetreuung entfielen, waren zur Gänze dem Haushaltsansatz der Volksschule angelastet.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die anteiligen Strom- und Heizkosten auf den Haushaltsansatz der Nachmittagsbetreuung umgelegt werden.

Die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung erfolgte im Schuljahr 2022/23 durch 15 Kinder, im Schuljahr 2023/24 durch 24 Kinder und im Schuljahr 2024/25 durch 15 Kinder.

Die Nachmittagsbetreuung verzeichnete 2022 bis 2024 Abgänge in Höhe von 7.122 Euro (2022), 5.731 Euro (2023) und 13.345 Euro (2024).

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge in Höhe von insgesamt 11.599 Euro für den Besuch der Volksschule durch gemeindefremde Kinder. Im Gegenzug waren 2022 bis 2024 Beiträge von 49.984 Euro (2022), 65.646 Euro (2023) und 55.098 Euro (2024) für den Besuch von Volks- und Mittelschulen in anderen Gemeinden zu entrichten.

Es erfolgte eine Überprüfung der von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Volks- und Mittelschulen. Eine Gemeinde berücksichtigte in ihren Abrechnungen die Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung.

Gemäß § 50 Pflichtschulorganisationsgesetz sind zum laufenden Schulerhaltungsaufwand nur Personalkosten des zur Betreuung der Schulliegenschaft erforderlichen Hilfspersonals, nicht jedoch Kosten des Verwaltungsapparats des gesetzlichen Schulerhalters einzurechnen.

Die Gemeinde sollte die Vorschriften der Schulerhaltungsbeiträge zukünftig verstärkt kontrollieren und fehlerhafte Vorschriften beeinspruchen.

Die Durchsicht der von der Gemeinde Eggerding an andere Gemeinden vorgeschriebenen Beiträge ergab keine Beanstandungen.

Die anteiligen Schulerhaltungsbeiträge für die Schülerausspeisung der Mittelschule einer Nachbargemeinde stellte die Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 232000 dar.

Da diese Kosten ebenfalls dem Bereich der Mittelschulen zuzuordnen wären, sollten die Auszahlungen unter dem Haushaltsansatz 212000 dargestellt werden.

Volksschulturnhalle

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 31. Juli 2023 eine neue Tarifordnung für die Benützung des Volksschulturnsaals. Für die Saalbenützung war ein pauschales Entgelt in Höhe von 60 Euro je Quartal vorgesehen.

Die Einzahlungen aus Nutzungsentgelten beliefen sich 2023 und 2024 auf 580 Euro und 660 Euro.

Wärmeversorgung

Die Beheizung der Volksschule und des Bramberger Saals erfolgte über einen Fernwärmeanbieter (Hackschnitzel). Ein Feuerwehrgebäude, der Kindergarten und der Bauhof verfügten über Pelletsheizungen. Die Wärmeversorgung eines Wohngebäudes erfolgte über eine Ölheizung, jene des Gemeindeamts über eine Stromheizung.

Die Beheizung mit Erdöl erscheint aufgrund der österreichweit zu erreichenden Klimaziele nicht mehr zeitgemäß.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und der geforderten ökologischen Ausrichtung für den Klimaschutz wird der Gemeinde empfohlen, Alternativangebote für neue Heizsysteme einzuholen und in der mittelfristigen Planung entsprechende Akzente vorzusehen.

Mit dem Fernwärmeanbieter bestanden seit Oktober 2020 Wärmelieferungsübereinkommen. Die Vertragsdauer der Übereinkommen war unbefristet. Der vertraglich vereinbarte Anschlusswert betrug in Summe 170 kW.

Die Jahresgrundgebühren sowie die Arbeits- und Messpreise waren an eine Wertsicherung⁹ gebunden. Laut der zuletzt verfügbaren Jahresabrechnung des Wärmelieferanten belief sich der jährliche Messpreis auf 149,74 Euro (exkl. MwSt), die Grundgebühr auf 34,93 Euro (exkl. MwSt) je kW des Anschlusswertes und der Arbeitspreis auf 101,48 Euro (exkl. MwSt) pro verbrauchter MWh. Daraus errechnete sich ein durchschnittlicher Brutto-Wärmepreis je MWh von 135,37 Euro, der als angemessen zu beurteilen war.

Die Darstellung der monatlichen Vorauszahlungen sowie der Jahresabrechnung des Fernwärmeanbieters erfolgte in der Buchhaltung unter dem Konto 451000.

Wird Energie aus Versorgungsleitungen bezogen ist laut Kontierungsleitfaden das Konto 600xxx (Energiebezüge) zu verwenden.

Die Vorgaben des Kontierungsleitfadens sind zu beachten.

Die Auszahlungen für die Beheizung durch Fernwärme, Pellets und Öl beliefen sich auf insgesamt 22.534 Euro (2022), 28.234 Euro (2023) und 39.331 Euro (2024).

Für die Wärmeversorgung waren im Voranschlag 2025 Auszahlungen von 35.800 Euro veranschlagt.

Strom

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich 2022 auf 34.321 Euro, 2023 auf 57.278 Euro und 2024 auf 52.662 Euro. Etwa 64 % des Gesamtverbrauchs des Jahres 2024 nahmen die Bereiche Abwasserbeseitigung und Freiwillige Feuerwehren ein.

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden 2 Stromlieferverträge bei verschiedenen Energieanbietern, deren Abschlüsse am 2. April 2024 und am 4. Dezember 2024 erfolgten. Die Arbeitspreise beliefen sich auf 11 Cent pro kWh und 12,27 Cent pro kWh. Der monatliche Pauschalgrundpreis war mit 2,50 Euro und 1,90 Euro pro Zählpunkt festgesetzt.

Den Abschluss eines Stromliefervertrages beschloss der Gemeindevorstand am 15. November 2024. Dem 2. Stromliefervertrag lag kein Beschluss eines Gemeindeorganes zugrunde.

Aufgrund des zu erwartenden Gesamtstromverbrauchs wäre die Zuständigkeit für den Abschluss der Stromlieferverträge beim Gemeinderat gelegen.

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für den Abschluss von Stromlieferverträgen sind zu beachten.

Dem zuletzt abgeschlossenen Stromliefervertrag aus dem Jahr 2022 lag keine Einholung von Vergleichsangeboten zugrunde.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sind stets 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Im Voranschlag 2025 ging die Gemeinde von Auszahlungen für Strom von 75.700 Euro aus.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag 2022 bis 2024 bei 20.788 Euro, 24.228 Euro und 30.218 Euro, was Werten von 15 Euro bis 21 Euro pro Einwohner entsprach. Die jährlichen Versicherungskosten je Einwohner waren vergleichsweise hoch.

⁹ Index „Energie aus Biomasse“

Die Gemeinde war umfassend versichert. Mit Ausnahme der KFZ-Versicherungen wiesen die Versicherungsverträge bindende Laufzeiten von 10 Jahren auf. Bei kleineren Glasflächen könnte durch den Ausschluss der Sparte „Glasbruch“ eine Prämienreduktion erreicht werden.

Die Notwendigkeit der Sparte „Glasbruch“ ist, vor allem unter Heranziehung des bisherigen Schadenverlaufs, im Einzelfall zu prüfen.

Die Gemeinde schloss sämtliche Versicherungen bei derselben Versicherungsgesellschaft ab. Die Durchführung einer unabhängigen Versicherungsanalyse erfolgte bisher nicht.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Förderungen und freiwillige Auszahlungen

Der Gemeinderat legte im Anlassfall aufgrund eingelangter Ansuchen die Höhe der Förderungen an örtliche Vereine, Verbände oder Organisationen in einem Beschluss fest. Den Subventionsansuchen lagen Verwendungsnachweise zugrunde.

Post-Partnerstelle – Haushaltsansatz 680000

Die 2024 eingerichtete Post-Partnerstelle verzeichnete in diesem Jahr ein Plus von 5.317 Euro.

Die Personalkosten für die Betreuung waren dem Haushaltsansatz nicht angelastet. Zudem waren diverse Portokosten, die dem Gemeindeamt zuzuordnen wären, buchhalterisch unter der Post-Partnerstelle dargestellt.

Es wird empfohlen, die anteiligen Personalkosten für die Betreuung der Post-Partnerstelle auf den entsprechenden Haushaltsansatz umzulegen. Die Portokosten sollten verursachergerecht in der Buchhaltung abgegrenzt werden.

Ansatz 991000

Unter diesem Haushaltsansatz waren im Prüfungszeitraum Gutschriften des Finanzamts von insgesamt 92.150 Euro dargestellt. Es handelte sich dabei um Vorsteuerrückzahlungen im Zuge der jährlichen Umsatzsteuererklärung.

Der Haushaltsansatz entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit der Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr. Für die Abwicklung der Vorsteuerzahlungen wäre in der Buchhaltung die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Hinweise 0 und 9) vorgesehen.

Gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 sind die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, dass nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind.

Das Konto 270000 der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Vorsteuern) wies zu Jahresende 2024 einen offenen Saldo von 94.336 Euro aus.

Die rechtlichen Vorgaben der VRV 2015 sind zu beachten.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und -vorstand

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand hat der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeinderat trat 2022 10mal, 2023 8mal und 2024 6mal zusammen. Der Gemeindevorstand hielt 2022 6 Sitzungen und 2023 und 2024 je 7 Sitzungen ab. Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand erfüllten somit die gesetzlich vorgegebenen Sitzungsintervalle.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
Jahr	2022	2023	2024	2022	2023	2024
möglicher Rahmen	4.404	5.903	6.011	8.809	11.807	12.023
Budgetansatz	3.500	5.800	6.000	7.000	11.700	11.900
Auszahlungen	1.824	1.215	1.493	4.529	4.976	11.387

Die Gemeinde kann im Voranschlag Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 % und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 % der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen. Eine Überschreitung der Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist unzulässig.

Die Verfügungsmittel 2023 enthielten eine Spende an einen ortsansässigen Verein von 200 Euro. 2024 umfassten sie Subventionszahlungen an Vereine in Höhe von insgesamt 6.350 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verfügungsmittel dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Auszahlungen zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind unter Verfügungsmittel jene Budgetmittel zu verstehen, über die der Bürgermeister ohne weiteren Beschluss eines Gremiums verfügen kann.

Für die Auszahlung von Spenden und Subventionen wären im Voranschlag vorgesehene Haushaltsansätze zur Verfügung gestanden.

Auf eine dementsprechende Zuordnung ist zukünftig zu achten.

Beide Bereiche umfassten 2024 insgesamt 12.881 Euro bzw. 9 Euro je Einwohner.

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss hat innerhalb des Prüfungszeitraums seinen gesetzlichen Prüfungsauftrag erfüllt.

Nach § 10 Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung (Oö. GemPAGO 2019) ist über jede Sitzung des Prüfungsausschusses eine Verhandlungsschrift zu führen, für die die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 der Oö. GemO 1990 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art

und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten.

Das Ergebnis der Prüfung hielt der Prüfungsausschuss in einer Verhandlungsschrift fest. Den Verhandlungsschriften fehlten vereinzelt Teile der oben angeführten Bestandteile (gestellte Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, gefasste Beschlüsse inkl. Ergebnis der Abstimmung).

Die rechtlichen Bestimmungen über die Abfassung der Verhandlungsschrift sind zu beachten.

Gemäß § 11 Oö. GemPAGO 2019 hat der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist rechtlich von der Verhandlungsschrift zu trennen.

Die Gemeinde hat die Verhandlungsschrift über eine Sitzung des Prüfungsausschusses vom Prüfbericht zu trennen und nur diesen an den Gemeinderat vorzulegen.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 24. Juli 1998. Das Sitzungsgeld betrug für eine Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1 % des Bürgermeisterbezugs.

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Personal- und Finanzbeirats zahlte die Gemeinde ein Sitzungsgeld.

Gemäß § 15 Abs. 4 Oö. GDG 2002 gebührt für Sitzungen des Personalbeirats kein Sitzungsgeld. Nach § 18b Oö. GemO 1990 kann die Gemeinde zur Beratung der Gemeindeorgane in einzelnen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Beiräte einrichten. Diese sind vorbereitende und beratende Hilfsorgane ohne Entscheidungskompetenz, weshalb die Zuerkennung eines Sitzungsgelds nicht möglich ist.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die ausbezahlten Sitzungsgelder betrugen in Summe 6.255 Euro (2022), 7.799 Euro (2023) und 5.655 Euro (2024). Im Prüfungszeitraum erfolgte eine korrekte Berechnung der Sitzungsgelder.

Die Auszahlungen 2023 inkludierten Sitzungsgelder an den Vizebürgermeister, der zusätzlich eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeiten erhielt.

Nach § 34 Oö. GemO 1990 gebührt den Vizebürgermeistern und den Fraktionsleuten, die nicht zugleich Bürgermeister sind und einer Fraktion angehören, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderats besteht, eine Aufwandsentschädigung. Sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung gebührt, haben die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

Die rechtlichen Grundlagen sind zu beachten.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister und die Aufwandsentschädigung für den Vizebürgermeister im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Die Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe beliefen sich auf 78.547 Euro (2022), 76.773 Euro (2023) und 80.725 Euro (2024).

Die Überprüfung der Auszahlungsbeträge ergab keine Beanstandungen.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (ohne Berücksichtigung sonstiger Investitionen mit Vorhabencode 2) bezifferte sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 10.754.400 Euro, wovon 3.403.708 Euro auf 2022, 3.427.600 Euro auf 2023 und 3.923.092 auf 2024 entfielen. Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Wasserversorgung	7.026.582	65
Abwasserbeseitigung	2.086.155	19
Baugrundankauf	503.980	5
Freiwillige Feuerwehren	361.670	3
Sport- und Spielplätze	342.474	3
Straßenbau	256.069	3
Sonstige	177.470	2
Summe	10.754.400	100

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 82 % auf Darlehensaufnahmen, zu 6 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 4 % auf Interessenten- und Anschließungsbeiträge, zu 4 % auf Einzahlungen aus Grundstücks- und Fahrzeugveräußerungen, zu 2 % auf Rücklagenentnahmen und zu 1 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung auf.

Im Rechnungsabschluss 2024 waren folgende investive Einzelvorhaben mit einem Fehlbetrag ausgewiesen (Beträge in Euro):

Vorhaben	Fehlbetrag
Güterweg Kleinwiesenhart	8.038
Baugrundankauf	12.426
Wasserversorgung BA 01	62.543
Kanal Zone 2	2.022
Abwasserbeseitigung BA 09	20.717
Saldo	105.746

Die Finanzierung der Vorhaben war mittels Bundes- und Landeszuschüssen, Interessenten- und Anschließungsbeiträgen, Grundstücksveräußerungen und Rücklagenentnahmen geplant.

Ein weiteres Vorhaben¹⁰ wies im Rechnungsabschluss 2023 einen Fehlbetrag von 3.170 Euro aus. Eine Darstellung des Vorhabens im Nachweis der Investitionstätigkeit im Rechnungsabschluss 2024 fehlte. Das Vorhaben stellte sich somit als nicht ausgeglichen dar.

Nach den rechtlichen Vorgaben sind im Nachweis der Investitionstätigkeit alle investiven Einzelvorhaben abzubilden.

Die Vorgaben für die Darstellung der Geldbewegungen der investiven Gebarung und der entsprechenden Nachweise sind zu beachten.

3 Pseudovorhaben waren im Rechnungsabschluss 2024 mit Überschüssen von insgesamt 405.619 Euro dargestellt.

Da Pseudovorhaben lediglich für den Transfer aus der bzw. in die operative Gebarung dienen, sind diese im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen auszuweisen.

Pseudovorhaben sind ausgeglichen darzustellen.

¹⁰ Sanierung Tennisanlage

Auftragsvergaben

Der Bürgermeister übte sein Amt nebenberuflich aus, da er zusätzlich als Unternehmer tätig war. Die Auftragsvergaben für diverse investive Einzelvorhaben ergingen zumeist an dessen Betrieb. Die Vergaben erfolgten zum einen aufgrund des Billigstbieterprinzips¹¹ oder zum anderen in Form einer Direktvergabe. Der Bürgermeister enthielt sich aufgrund seiner Befangenheit der Stimmabgabe bei der Beschlussfassung über die Auftragsvergabe im Gemeinderat.

Laut § 26 Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) hat der öffentliche Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmer zu gewährleisten. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Die Gemeinde hat bei einem sich ergebenden Interessenkonflikt geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Zusätzlich wird auf § 49 BVerG 2018 verwiesen. Demnach hat der öffentliche Auftraggeber alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können. Jede Mitwirkung von Dritten an der Vorbereitung einer Ausschreibung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens 3 Jahre ab Zuschlagserteilung aufzubewahren.

Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Vergabedokumentation nicht nur für den Fall eines Interessenkonflikts zu führen, sondern generell für jeden Beschaffungsvorgang.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 waren Gesamtinvestitionen in Höhe von 7.065.982 Euro zuzüglich sonstiger Investitionen (Code 2) von 66.300 Euro vorgesehen. Der Großteil der geplanten Investitionskosten entfiel mit einer Gesamtsumme von 3.433.800 Euro auf die Generalsanierung des Volksschulgebäudes. Die Finanzierung des Vorhabens ist über Bedarfszuweisungsmittel, Landesbeiträge und Darlehensaufnahmen geplant.

6 Vorhaben waren innerhalb des 5-jährigen Planungszeitraums nicht ausgeglichen dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 investive Einzelvorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Zudem sind für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen investive Einzelvorhaben im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan ausgeglichen darzustellen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 80 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Gemeindestraßen

Die Gemeinde erstellte und vollzog zuletzt 2022 ein Straßenbauprogramm. Die Ausschreibung, die Angebotseinholung und -prüfung sowie die Unterbreitung eines Vergabevorschlags waren einem Ingenieurbüro übertragen. Die Auftragserteilung an den Billigstbieter beschloss anschließend der Gemeinderat anhand des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros.

¹¹ Billigstbieterprinzip = das günstigste aller abgegebenen Angebote für ein Projekt

Das Straßenbauprogramm verursachte Kosten von insgesamt 436.372 Euro. Die Bedeckung der Auszahlungen erfolgte durch Bundes- und Landesbeiträge, Interessentenbeiträge sowie Eigenmittel.

Baugrundankauf

Die Gemeinde kaufte mit Kaufverträgen vom April 2021, September 2022 und April 2024 landwirtschaftliche Grundstücke im Gesamtausmaß von 13.380 m² zum Zwecke der Schaffung von Baugründen an.

Die Finanzierung war über Grundstücksveräußerungen und einer Darlehensaufnahme in Höhe von 190.000 Euro vorgesehen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Darlehens erfolgte am 18. August 2022.

Bis Jahresende 2024 beliefen sich die Gesamtauszahlungen auf 780.965 Euro. Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen waren bis zum Prüfungszeitpunkt von insgesamt 568.805 Euro zu verzeichnen.

Erweiterung Feuerwehrhaus Maasbach

Aufgrund der Zunahme an weiblichen Mitgliedern sowie an Gerätschaften, ua. für die Feuerwehrjugend, war die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Räume gegeben. Die Bestätigung des Raumerfordernisses erfolgte durch das Landesfeuerwehrkommando OÖ mit Schreiben vom 27. Mai 2019.

Der festgestellte Kostenrahmen belief sich auf 320.000 Euro. Die Finanzierung des Vorhabens war laut genehmigten Finanzierungsplan vom 11. Jänner 2022 über Bedarfszuweisungsmittel, Eigenmittel der Gemeinde und Eigenleistungen der Feuerwehr geplant.

Die Gemeinde nutzte die Dienstleistungen eines Planungsbüros zur Durchführung der Projektplanung, Ausschreibungen sowie der Einholung und Prüfung von Angeboten.

Die Investitionskosten beliefen sich auf insgesamt 315.915 Euro. Das Vorhaben stellte sich im Rechnungsabschluss 2023 ausgeglichen dar.

„Gemeinde-KG“

Mit Gesellschaftervertrag vom 26. Februar 2007 gründete die Gemeinde die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Eggerding & Co KG“ („Gemeinde-KG“).

Die Gesellschaft war im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig und daher zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt. Ziel der Gründung war eine Steuerentlastung im Hinblick auf Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wären.

In die „Gemeinde-KG“ brachte die Gemeinde die Grundstücke der FF Eggerding und der FF Hof ein. In weiterer Folge wickelte diese die Errichtungen der beiden Feuerwehrrhäuser ab.

Die beiden Gebäude waren für die Nutzung durch die Feuerwehr von der Gemeinde angemietet. Infolgedessen waren monatliche Mieten und Betriebskosten an die „Gemeinde-KG“ zu entrichten. Für 2023 stellte die „Gemeinde-KG“ der Gemeinde keine Betriebskostenabrechnung in Rechnung, weswegen eine Darstellung der Betriebskosten sowie der Verwaltungskostenpauschale im Rechnungsabschluss 2024 fehlte.

Es ist darauf zu achten, dass die Abrechnung der Betriebskosten spätestens im Folgejahr erfolgt.

Zu Jahresende 2023 bestanden noch 2 Darlehensverbindlichkeiten über insgesamt 165.659 Euro mit Laufzeiten bis 2030 und 2038. Der Schuldendienst umfasste 25.728 Euro (2022), 29.349 Euro (2023) und 30.475 Euro (2024).

Liquiditätszuschüsse entrichtete die Gemeinde an die „Gemeinde-KG“ im Umfang von 0 Euro (2022), 11.100 Euro (2023) und 19.500 Euro (2024). Der Kassenbestand (liquide Mittel) belief sich Ende 2024 auf 2.309 Euro.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wies zu Jahresende 2024 einen Abgang in Höhe von 5.641 Euro aus. Unter Einrechnung der zu lukrieren gewesenen Einzahlungen aus den Betriebskostenabrechnungen (laut Voranschlag 2024 etwa 6.700 Euro) wäre ein positives Ergebnis ausgewiesen gewesen.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Eggerding gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 24. Februar 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsob-leuten sowie der Amtsleiterin der Gemeinde Eggerding die darin getroffenen Prüfungsfeststellun-gen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.